

Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Ostermündigen

Eine Gemeinschaftsplanung von Gemeinde Ostermündigen, SBB, SVB und Kanton Bern

Projektleitung :

Theo Weber, Gemeindepräsident 3072 Ostermündigen Tel. 031/ 930 14 14 Fax 031/ 930 14 70

Projektbeauftragter :

Hanspeter Liechti, AAP Laupenstr. 45 3008 Bern Tel. 031/ 381 05 45 Fax 031/ 381 48 92

RICHTPLAN



GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

Impressum

Herausgeber:	Behördendelegation Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Ostermundigen Gemeinde Ostermundigen, SBB, SVB und Kanton Bern
Projektleitung:	Theo Weber, Gemeindepräsident Ostermundigen
Projektbeauftragter:	Hanspeter Liechti, Atelier für Architektur und Planung Bern
Bearbeiter:	Dr. Rudolf Burkhalter, Aarproject Bern Jürg Dietiker, Verkehrsplaner Windisch Hanspeter Liechti, AAP Bern
Redaktion Richtplan:	Hanspeter Liechti, AAP Bern
Redaktion Technischer Bericht:	Dr. Rudolf Burkhalter, Oliver Arnet, Aarproject Bern
Titelseite:	Luftaufnahme 16.7.1992 von S. Mesaric, Spiegel bei Bern © Amt für Gemeinden und Raumordnung

ESP BAHNHOF OSTERMUNDIGEN

R I C H T P L A N nach Art. 68 BauG**INHALT****Seite:**

Verzeichnis der erarbeiteten Studien	2
1. Verbindlichkeit des Richtplans	3
1.1 Betroffene	3
1.2 Die Arten der Verbindlichkeit im Richtplan	3
2. Aufbau des Richtplanwerks	4
2.1 Die Bedeutung der Koordinationsblätter	4
3. Genehmigungsvermerke	5
4. Koordinationsblätter	7
4.1 Übersicht	7
4.2 Koordinationsblätter Nutzung	9
4.3 Koordinationsblätter Verkehr	15
4.4 Koordinationsblätter Städtebau	28
4.5 Koordinationsblätter Realisierung	49
5. Richtplan Nutzung - Verkehr - Städtebau	66
6. Richtplan Realisierung	67

Der verwaltungsanweisende **Richtplan** besteht aus den zwei Teilen

- *Nutzung - Verkehr - Städtebau*
- *Realisierung*

sowie den dazugehörigen *Koordinationsblättern*.

Der **Technische Bericht** zum Richtplan gibt über Grundlagen Auskunft und dient der *Erläuterung* und dem *Beschrieb* der Richtplaninhalte.

Er hat keine verwaltungsanweisende Wirkung.

Verzeichnis der erarbeiteten Studien:

- Klausurtagung in Hünigen vom 3. Juni 1993: Bericht zum weiteren Vorgehen; November 1993
- Verhaltensmuster für den zentralen Bereich; März 1994
- Vorabklärungen Bereich Städtebau; März 1994
- Zwischenbericht: Alternative Gesamtkonzepte bezüglich Nutzung, Verkehr und Städtebau; Juni 1994
- Bericht zur Vernehmlassung des Zwischenberichts; September 1994
- Grobkostenschätzung der Infrastrukturvorhaben; Dezember 1994
- Lärmemissionsbezogene Gestaltungsrichtlinien; Februar 1995
- Umweltgutachten Schermenweg; April 1995
- Mitwirkungsbericht zum Richtplan; Dezember 1995
- Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht vom Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 18.4.1996; September 1996

1. Die Verbindlichkeit des Richtplans

1.1 Betroffene

Der vorliegende Entwurf des Richtplans ESP Bahnhof Ostermundigen basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 68 BauG. Dieser bestimmt in Abs. 2 insbesondere, dass der Richtplan die Nutzungszonen, die Erschliessung und den Verkehr aufeinander abzustimmen hat, den Schutz von Ortsbild, Landschaft und Kulturobjekten, die Gestaltung von Siedlung und Erholungsräumen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und die zu treffenden planerischen Massnahmen einbeziehen solle. Bezüglich der Ausgestaltung des Richtplans und der dazugehörigen Koordinationsblätter richtet sich das vorliegende Richtplanwerk nach analogen Vorgaben des Kantons.

Der Richtplan ist verwaltungsanweisend und bindet die Gemeindebehörden. Durch die Zustimmung der weiteren beteiligten Partner wird diese Verbindlichkeit auch auf sie ausgedehnt (Art. 68, Abs. 3 BauG).

Die Eisenbahngesetzgebung insbesondere das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG) sowie die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die im Richtplan festgelegten Randbedingungen und Auflagen dürfen auf keinen Fall im Widerspruch zur Eisenbahngesetzgebung des Bundes stehen.

1.2 Die Arten der Verbindlichkeit im Richtplan

Im Richtplan und den dazugehörigen Koordinationsblättern werden drei Verbindlichkeitsstufen (gemäss Verordnung über die Raumplanung) unterschieden.

Vororientierung
(grün)

Das betreffende Vorhaben und die konkreten Folgen lassen sich noch nicht in genügendem Masse aufzeigen. Eine Koordination mit weiteren Stellen wird jedoch notwendig werden.

Verbindlichkeit:

Vororientierungen verpflichten die planende Stelle bei wesentlichen Änderungen der Vorhaben oder Umstände, die anderen Beteiligten rechtzeitig zu informieren.

Zwischenergebnis
(blau)

Die Planung bzw. die Koordination sind im Gange und haben bereits zu Zwischenergebnissen geführt. Über das weitere Vorgehen zur Lösung der Aufgabe besteht Übereinstimmung unter den Beteiligten.

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnisse binden die Beteiligten im Verfahren.

Festsetzung
(rot)

Die Koordination unter den Beteiligten ist abgeschlossen und es liegt ein Konsens oder ein formeller Beschluss zur Realisierung des Vorhabens vor.

Verbindlichkeit:

Festsetzungen binden die Beteiligten in der Sache und im Verfahren.

2. Aufbau des Richtplanwerks

Der Richtplan ESP Bahnhof Ostermundigen besteht aus 2 Richtplänen, den dazugehörigen Koordinationsblättern und einem technischen Bericht. Letzterer hat keine verwaltungsanweisende Wirkung. Er gibt Auskunft über Grundlagen und dient der Erläuterung der Richtplaninhalte. Die 2 Richtpläne und die dazugehörigen Koordinationsblätter wurden in die Bereiche S (Städtebau), V (Verkehr), N (Nutzung) und R (Realisierung) eingeteilt. Die drei ersteren beinhalten die materiellen Umschreibungen des Richtplaninhaltes. Die Summe der Koordinationsblätter S, V und N umfasst deshalb alles, worauf sich die Planungspartner für die längerfristige Entwicklung des Bahnhofgebietes einigten. In den Koordinationsblättern wird jeweils auch der vorgesehene Zeithorizont für die effektive Realisierung des Vorhabens angegeben.

Im Gegensatz dazu wird im Richtplanteil Realisierung (Koordinationsblätter R) systematisch aufgezeigt, welche künftigen Verfahren nunmehr notwendig sind, um die angestrebten Vorhaben zu realisieren.

2.1 Die Bedeutung der Koordinationsblätter

Der wichtigste Inhalt des Richtplans besteht darin, aufzuzeigen, wie die Partner ihre weitere Tätigkeit im Bahnhofgebiet koordinieren und aufeinander abstimmen wollen.

In den Koordinationsblättern wurden die federführenden und beteiligten Stellen aufgeführt. Als federführende Stelle gilt jene Stelle, die innerhalb der gesamten Projektorganisation des ESP Bahnhof Ostermundigen die Arbeiten koordiniert und die Gesamtverantwortung übernimmt.

Die Koordinationsblätter zeigen deshalb auf, wie das weitere Vorgehen aussehen soll, welche Massnahmen in welchem Zeitraum ergriffen werden müssen und welche Stellen hierfür verantwortlich sind.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren vom 9. Oktober 1995 bis 17. November 1995

Vorprüfung vom 18. April 1996

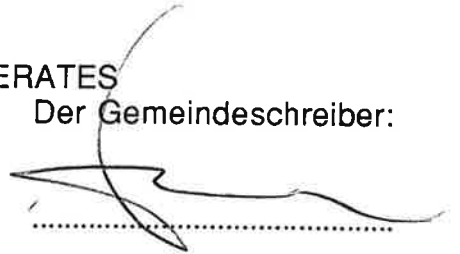
Beschlossen durch den Gemeinderat Ostermundigen 10. Dezember 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:


.....


.....

Theo Weber

Otto Stalder

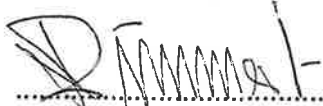
22. Mai 1997

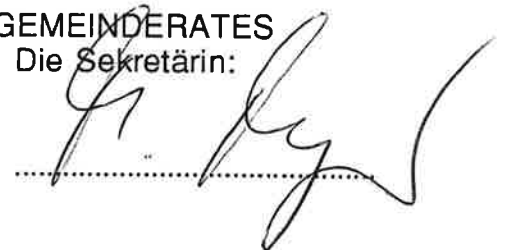
Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat Ostermundigen

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:

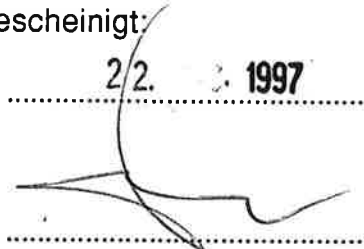

.....


.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

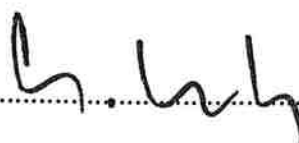
Ostermundigen, den

22. 5. 1997


.....

Der Gemeindegeschreiber

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG


.....

22. Okt. 1997


Zustimmungen gemäss Art. 68 Abs. 3 BauG

Die Zustimmenden verpflichten sich, ihre Zustimmung zum Richtplan auch auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

Zustimmung im Namen der Volkswirtschaftsdirektion, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

am 13. Februar 1997

NAMENS DER OBEN GENANNTEN DIREKTIONEN


.....

B. Schwabe

Zustimmung der SBB Kreis 1 am 13. Februar 1997

NAMENS DER SBB KREIS 1


.....

G. -X. Martinet

Aenderungen gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 22. Mai 1997

In seiner Sitzung vom 22. Mai 1997 hat der Grosse Gemeinderat den Richtplan beraten und ihn mit folgenden materiellen Aenderungen in den Koordinationsblättern genehmigt:

Seite 18, Koordinationsblatt V- 4:

Bei der Problemstellung im zweiten Absatz sind nebst Rampe und Treppe zusätzlich Rolltreppe und Lift zu erwähnen.

Seite 21, Koordinationsblatt V- 7:

Bei der Zielsetzung wurde eine Erweiterung im Sinne einer Ausdehnung auf Fussgänger und öffentlichen Verkehr beschlossen. Dies hat zur Folge, dass sowohl der Titel dieses Koordinationsblattes, als auch die Problemstellung entsprechend ergänzt werden müssen.

Seite 64, Koordinationsblatt R- 15:

Als Konsequenz der vorerwähnten Aenderungen in Koordinationsblatt V- 7 müssen auch hier Titel und Zielsetzung angepasst werden.

Die drei Koordinationsblätter mit den entsprechenden Aenderungen wurden am 25. Juni 1997 den Planungspartnern Kanton und SBB Kreis 1 zur Prüfung und Stellungnahme mit Antwortformular zugestellt.

Das Einverständnis zu den Aenderungen wurde von der SBB Kreis 1 am 7. Juli 1997 und vom BVED am 21. Juli 1997 abgegeben, wie aus nachfolgenden Antwortformularen ersichtlich ist.

Die Aenderungen wurden danach in die Koordinationsblätter mit dem Vermerk "nachgeführt: gemäss GGR-Beschluss vom 22. Mai 97" eingetragen.

Ostermundigen, den 5. August 1997

Aenderungen gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 22. Mai 1997

Antwortformular zum Schreiben vom 25. Juni 1997 betreffend Aenderungen in den Koordinationsblättern Nrn. V-4, V-7 und R-15.

Mit den durch den Grossen Gemeinderat Ostermundigen am 22. Mai 1997 beschlossenen Aenderungen in den vorerwähnten Koordinationsblättern erklären wir uns

einverstanden

nicht einverstanden

Bemerkungen: _____

Eingang		Reg. Nr.	
- 9. 07. 97		10.2262	
	Orig.	Kopie	Behan.
Präsidential			
Bild./Sport			
Finanzen			
Hochbau			
Tiefbau			
GBT			
Polizei/WW			
Fürsorge			
Vermund.			
GR			
Weitere:			
Bemerkungen:			

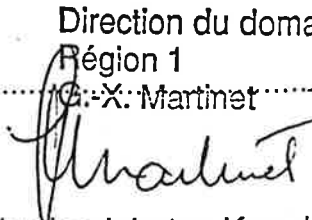

Bestätigung der SBB Kreis I

Lausanne,
am 07.07.97

Namens der SBB Kreis I:

Direction du domaine CFF
Région 1

..... G.-X. Martinet

Dieses Antwortformular bildet zusammen mit den korrigierten Koordinationsblättern Nrn. V-4, V-7 und R-15 integrierender Bestandteil des Richtplanes ESP „Bahnhof Ostermundigen“.

Aenderungen gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 22. Mai 1997

Antwortformular zum Schreiben vom 25. Juni 1997 betreffend Aenderungen in den Koordinationsblättern Nrn. V-4, V-7 und R-15.

Mit den durch den Grossen Gemeinderat Ostermundigen am 22. Mai 1997 beschlossenen Aenderungen in den vorerwähnten Koordinationsblättern erklären wir uns

einverstanden



nicht einverstanden



Bemerkungen: Es wird davon ausgegangen, dass die Erweiterung der

Option auf den Koordinationsblättern V-7 und R-15 eine allfällige

frühere Realisierung als Velo-/Fussweg-Verbindung nicht behindert.

Bestätigung im Namen der Volkswirtschaftsdirektion und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern:

am 21. JULI 1997

Namens der obengenannten Direktionen:

BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION
DES KANTONS BERN
Reiterstrasse 11
3011 BERN

B. Schwabe
Beat Schwabe, Generalsekretär

Dieses Antwortformular bildet zusammen mit den korrigierten Koordinationsblättern Nrn. V-4, V-7 und R-15 integrierender Bestandteil des Richtplanes ESP „Bahnhof Ostermundigen“.

4. Koordinationsblätter

4.1 Uebersicht Koordinationsblätter zum Richtplan					
Seite	Nr.	Thema:	Vor-orientierung	Zwi-schen-ergebnis	Fest-setzung
		Nutzung:			
9	N -1	Nutzung Teilgebiet A, Bernstrasse Nordwest		X	
10	N -2	Nutzung Teilgebiet B, Bernstrasse Südwest		X	
11	N -3	Nutzung Teilgebiet C, Bernstrasse		X	
12	N -4	Nutzung Teilgebiet D, Bernstrasse Nordost		X	
13	N -5	Nutzung Teilgebiet F, Schermenweg		X	
14	N -6	Nutzung Teilgebiet G, Güterareal		X	
		Verkehr:			
15	V -1	Verkehrsraum Bahnhofplatz West		X	
16	V -2	Verkehrsraum Bahnhofplatz Ost		X	
17	V -3	Unterführung Bernstrasse		X	
18	V -4	Perronzugang von Unterführung Bahnhofstrasse			X
19	V -5	Perronzugang von Poststrasse und Schermenweg		X	
20	V -6	Veloverbindung Poststrasse - Schermenweg		X	
21	V -7	Verbindung Oberdorfstrasse-Ringstrasse		X	
22	V -8	Veloabstellplatz Dammweg		X	
23	V -9	Veloabstellplatz Poststrasse		X	
24	V -10	Veloabstellplatz Schermenweg		X	
25	V -11	öffentliche Parkplätze Bahnhof		X	
26	V -12	Erschliessung Güterareal /Notzufahrt		X	
27	V -13	Fusswegverbindung Dammweg			X
27a	V -14	Schermenweg		X	
		Städtebau:			
28	S -1	Gestaltungsbaulinie Bahnhofplatz West		X	
29	S -2	Gestaltungsbaulinie Bahnhofplatz Ost		X	
30	S -3	Gestaltungsbaulinie Bernstrasse Süd		X	
31	S -4	Baulinie zum Stirnperron/Geleiseachse NW		X	
32	S -5	Baulinie zur Geleiseachse NO		X	
33	S -6	Baumreihe / Längsparkieren Schermenweg		X	
34	S -7	Baumreihe / Längsparkieren Poststrasse		X	
35	S -8	Baumreihe Bernstrasse Süd		X	
36	S -9	Zurücknehmen der Hangkante bis zum Stirnperron		X	
37	S -10	Zurücknehmen der Hangkante beim Güterareal		X	
38	S -11	Lärmschutz bezüglich Bahn, Teilgebiete D und E		X	
39	S -12	Lärmschutz bezüglich Bahn, Teilgebiete A und F		X	
40	S -13	Lärmschutz bezüglich Bahn, Teilgebiete B, G und H		X	
41	S -14	Lärmschutz bezüglich Bahn, Teilgebiete I,K und L		X	
42	S -15	Lärmschutz bezüglich Schermenweg		X	
43	S -16	Lärmschutz im Teilgebiet C Bernstrasse/Unterführung		X	
44	S -17	bestehendes Aufnahmegebäude SBB		X	

45	S -18	neues Dienstgebäude SBB			X
46	S -19	Ersatz bestehende Gasstation und Kiosk			X
47	S -20	Abbruch Häuser Bernstrasse 29 und 29a			X
48	S -21	Sichtbezug Bahn - Bernstrasse		X	
		Realisierung:			
49	R -0	Teilzonenplan Bahnhof Ostermundigen			X
50	R -1	Teilgebiet A; Bernstrasse Nordwest			X
51	R -2	Teilgebiet B; Bernstrasse Südwest			X
52	R -3	Teilgebiet C; Bernstrasse			X
53	R -4	Teilgebiet D; Bernstr. Nordost			X
54	R -5	Teilgebiet E; Poststrasse			X
55	R -6	Teilgebiet F; Schermenweg			X
56	R -7	Teilgebiet G; Güterareal			X
57	R -8	Teilgebiet H; Güterareal Süd			X
58	R -9	Teilgebiet I; Dammweg Nord			X
59	R -10	Teilgebiet K; Dammweg Mitte			X
60	R -11	Teilgebiet L; Dammweg Süd			X
61	R -12	Bahnareal			X
62	R -13	Perronzugang von Poststrasse und Schermenweg		X	
63	R -14	Veloverbindung Poststrasse - Schermenweg		X	
64	R -15	Verbindung Oberdorfstrasse-Ringstrasse		X	
65	R -16	Fusswegverbindung Dammweg			X

Koordinationsblatt Nr.

N -1

Nutzung Teilgebiet A, Bernstrasse Nordwest

Zielsetzung:	Realisierung einer Dienstleistungsüberbauung mit Kernfunktionen
Federführung:	SBB Kreis 1 (Grundeigentümerin)
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen
Weiteres Vorgehen:	Zuweisung in ZPP-Gemeinderatszone Nr. 27 Architekturwettbewerb oder wettbewerbsähnliches Verfahren mit oder nach Teilgebiet C, anschliessend Verfahren nach Art. 93 BauG

Stand der Koordination:
<input type="checkbox"/> Vororientierung <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

- Sektor A der ZPP Nr. 27 bezweckt die Realisierung einer Dienstleistungsüberbauung mit Kernfunktionen von architektonisch und städtebaulich hoher Qualität, welche den Beginn des Ortszentrums markiert und eine optimale Zugänglichkeit zum und Verknüpfung des öffentlichen Verkehrs gewährt.
- Es gelten folgende baupolizeilichen Vorschriften:

- interne Grenz- und Gebäudeabstände	frei
- Gebäudelänge und -tiefe	frei
- max. Bruttogeschossfläche	12'500 m ²
- max. Nutzung für Kernfunktionen	5'000 m ²
- max. Geschosszahl ab Strassenniveau Schermenweg	4 plus Attika
- max. Fassadenhöhe	568.00 m.ü.M.
- Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss LSV
- Für die Gestaltung sind die Randbedingungen gemäss Koordinationsblätter S-1, 4, 6, 9, 12, 15, 17, 19 und V-1, 4, 5, 6, 10, 11, 14 zu berücksichtigen und es ist zu entscheiden, ob das bestehende Aufnahmegebäude erhalten bleibt. Je nach Resultat von R -3 muss ein Standort für die künftige SBB-Verkaufsstelle ausgewiesen werden. Die Grenze zwischen Teilgebiet A und C ist verschiebbar.
- Kernfunktionen sind Nutzungen, welche auf einen zentralen Standort angewiesen sind, einen hohen Anteil an Publikumsverkehr aufweisen und sich dementsprechend mit einer attraktiven Gestaltung gegen den Strassenraum hin orientieren.

Abhängigkeiten:

S-1,4, 6, 9, 12, 15, 17, 19
 V-1, 4, 5, 6, 10, 11, 14
 R-1,3

Dokumentation:

Technischer Bericht (Seite 22 - 25)

erstellt: April 95	nachgeführt: Sept. 96
--------------------	-----------------------------

Koordinationsblatt Nr.

N -2

Nutzung Teilgebiet B, Bernstrasse Südwest

Zielsetzung:	Realisierung einer Dienstleistungsüberbauung mit Kernfunktionen
Federführung:	SBB Kreis 1 (Grundeigentümerin)
Beteiligte:	Grundeigentümer Parz. Nr. 1506 und 3554 Gemeinde Ostermundigen
Weiteres Vorgehen:	Zuweisung in ZPP-Gemeinderatszone Nr. 27 Architekturwettbewerb oder wettbewerbsähnliches Verfahren mit oder nach Teilgebiet C, anschliessend Verfahren nach Art. 93 BauG

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung

- Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
 Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren
 Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG
 Auflage im Baubewilligungsverfahren

Realisierung

- bis 1997
 bis 2000
 nach 2000
 unbestimmt

Problemstellung:

1. Sektor B der ZPP Nr. 27 bezweckt die Realisierung einer Dienstleistungsüberbauung mit Kernfunktionen von architektonisch und städtebaulich hoher Qualität, welche den Beginn des Ortszentrums markiert und eine optimale Zugänglichkeit zum und Verknüpfung des öffentlichen Verkehrs gewährt.

2. Es gelten folgende baupolizeilichen Vorschriften:

- | | |
|--|----------------------|
| - interne Grenz- und Gebäudeabstände | frei |
| - Gebäudelänge und -tiefe | frei |
| - max. Bruttogeschossfläche | 4'000 m ² |
| - max. Nutzung für Kernfunktionen | 800 m ² |
| - max. Geschoszahl ab Strassenniveau Bernstrasse | 5 plus Attika |
| - max. Fassadenhöhe | 572.00 m.ü.M. |

3. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss LSV

4. Für die Gestaltung sind die Randbedingungen gemäss Koordinationsblätter S-3, 8, 13, 19 und V -1, 4, 12 zu berücksichtigen. Die Grenze zwischen Teilgebiet B und C ist verschiebbar.

5. Kernfunktionen sind Nutzungen, welche auf einen zentralen Standort angewiesen sind, einen hohen Anteil an Publikumsverkehr aufweisen und sich dementsprechend mit einer attraktiven Gestaltung gegen den Strassenraum hin orientieren.

Abhängigkeiten:

S-3, 8, 13, 19

V -1, 4, 12

R -2, 3

Dokumentation:

Technischer Bericht (Seite 26 - 27)

erstellt: April 95

nachgeführt: Sept. 96

Koordinationsblatt Nr.

N -3

Nutzung Teilgebiet C, Bernstrasse

Zielsetzung:	Realisierung des Bahnhofplatzes Ost und West mit optimaler Verkehrsraumgestaltung und Haltestellenkonzentration für den öffentlichen Verkehr
Federführung: Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte: Gemeinde Ostermundigen
Weiteres Vorgehen: Zuweisung in ZPP-Gemeinderatszone Nr. 27 Wettbewerb Überbauungsordnung

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung**Realisierung**

<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input checked="" type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

1. Sektor C in der ZPP Nr. 27 bezweckt die Realisierung des Bahnhofplatzes Ost und West mit optimaler Verkehrsraumgestaltung und Haltestellenkonzentration für den öffentlichen Verkehr von verkehrstechnisch, architektonisch und städtebaulich hoher Qualität.
2. Es sind keine Hochbauten zugelassen ausser dem Verkehr dienende wie Unterstand, Kiosk etc. , diese dürfen max. eingeschossig und müssen möglichst transparent sein.
3. Für die Gestaltung sind die Randbedingungen gemäss Koordinationsblätter S-8, 16, 19, 20, 21 und V -1, 2, 3, 4, 13 zu berücksichtigen. Je nach Lage der SBB-Verkaufsstelle muss die erforderliche Vorfahrt und Parkierung aufgezeigt werden.
4. Die Grenze zu den Sektoren A , B und C ist verschiebbar.

Abhängigkeiten:

S -1, 2, 3, 8, 16, 19, 20, 21
V -1, 2, 3, 4, 13
R -1, 2, 3, 4, 9

Dokumentation:

Technischer Bericht (Seite 28 - 31)

erstellt: April 95

nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

N -4

Nutzung Teilgebiet D, Bernstrasse Nordost

Zielsetzung:	Realisierung einer Dienstleistungsüberbauung mit Kernfunktionen
Federführung:	Grundeigentümer Parz. Nr. 2256, 2526 und 3241
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB Kreis I (Grundeigentümerin)
Weiteres Vorgehen:	Zuweisung in ZPP-Gemeinderatszone Nr. 27 Architekturwettbewerb oder wettbewerbsähnliches Verfahren mit oder nach Teilgebiet C, anschliessend Verfahren nach Art. 93 BauG

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung

- Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
 Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren
 Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG
 Auflage im Baubewilligungsverfahren

Realisierung

- bis 1997
 bis 2000
 nach 2000
 unbestimmt

Problemstellung:

1. Sektor D der ZPP Nr. 27 bezweckt die Realisierung einer Dienstleistungsüberbauung mit Kernfunktionen von architektonisch und städtebaulich hoher Qualität, welche die Zentrumszone markiert und eine optimale Zugänglichkeit zum und Verknüpfung des öffentlichen Verkehrs gewährt.

2. Es gelten folgende baupolizeilichen Vorschriften:

- | | |
|--|-----------------------|
| - interne Grenz- und Gebäudeabstände | frei |
| - Gebäudelänge und -tiefe | frei |
| - max. Bruttogeschossfläche | 12'500 m ² |
| - max. Nutzung für Kernfunktionen | 5'000 m ² |
| - max. Geschoszahl ab Strassenniveau Poststrasse | 4 plus Attika |
| - max. Fassadenhöhe | 568.00 m.ü.M. |

3. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss LSV

4. Für die Gestaltung sind die Randbedingungen gemäss Koordinationsblätter S-2, 5, 7, 11, 20 und V -5, 6, 9 zu berücksichtigen. Je nach Resultat von R -3 muss ein Standort für die künftige SBB-Verkaufsstelle ausgewiesen werden. Die Grenze zwischen Sektor D und C ist verschiebbar.

5. Kernfunktionen sind Nutzungen, welche auf einen zentralen Standort angewiesen sind, einen hohen Anteil an Publikumsverkehr aufweisen und sich dementsprechend mit einer attraktiven Gestaltung gegen den Strassenraum hin orientieren.

Abhängigkeiten:

S-2, 5, 7, 11, 20

V -2, 5, 6, 9

R -3, 4

Dokumentation:

Technischer Bericht (Seite 32 - 35)

erstellt: April 95

nachgeführt: Sept. 96

Koordinationsblatt Nr.

N -5

Nutzung Teilgebiet F, Schermenweg

Zielsetzung:	Realisierung einer Wohn-, Dienstleistungs- oder Gewerbeüberbauung mit einheitlichem Siedlungskonzept
Federführung:	SBB Kreis 1 (Grundeigentümerin) Grundeigentümer Parz. Nr. 1161 und 2817
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen
Weiteres Vorgehen:	Zuweisung in ZPP-Gemeinderatszone Nr. 29 Verfahren nach Art. 93 BauG

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung**Realisierung**

<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

1. Die ZPP Nr. 29 bezweckt die Realisierung einer Wohn- Dienstleistungs- oder Gewerbeüberbauung mit einheitlichem Siedlungskonzept und hoher architektonischer und städtebaulicher Qualität. Wenn eine gesamtheitliche Planung den Zweck erfüllt und eine koordinierte Realisierung garantiert ist, kann der Gemeinderat auf eine Überbauungsordnung verzichten. Wohnnutzung ist zugelassen, wenn die Immissionsgrenzwerte bezüglich Schermenweg nicht überschritten werden (abhängig Verkehrsregime).

2. Es gelten folgende baupolizeilichen Vorschriften:

- interne Grenz- und Gebäudeabstände	frei
- Gebäudelänge und -tiefe	frei
- max. Bruttogeschossfläche	7'500 m ²
- max. Nutzung für Kernfunktionen	0 m ²
- max. Geschosszahl ab Strassenniveau Schermenweg	4 plus Attika
- max. Fassadenhöhe	566.00 m.ü.M.

3. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss LSV

4. Für die Gestaltungsgrundsätze sind die Randbedingungen gemäss Koordinationsblätter S -4, 6, 9, 12, 15, und 18 zu berücksichtigen..

5. Kernfunktionen sind Nutzungen, welche auf einen zentralen Standort angewiesen sind, einen hohen Anteil an Publikumsverkehr aufweisen und sich dementsprechend mit einer attraktiven Gestaltung gegen den Strassenraum hin orientieren.

Abhängigkeiten:

S -4, 6, 9, 12, 15, 18

V -14

R -6

Dokumentation:

Technischer Bericht (Seite 36 - 37)

erstellt: April 95

nachgeführt: Sept. 96

Koordinationsblatt Nr.

N -6

Nutzung Teilgebiet G, Güterareal

Zielsetzung:	Realisierung einer Wohn-, Dienstleistungs- oder Gewerbeüberbauung mit einheitlichem Siedlungskonzept
Federführung:	SBB Kreis 1 (Grundeigentümerin)
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen
Weiteres Vorgehen:	Zuweisung in ZPP-Gemeinderatszone Nr. 31 Verfahren nach Art. 93 BauG

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

1. Die ZPP Nr. 31 bezweckt die Realisierung einer Wohn- Dienstleistungs- oder Gewerbeüberbauung mit einheitlichem Siedlungskonzept und hoher architektonischer und städtebaulicher Qualität. Wenn eine gesamtheitliche Planung den Zweck erfüllt und eine koordinierte Realisierung garantiert ist, kann der Gemeinderat auf eine Überbauungsordnung verzichten. Wohnnutzung ist zugelassen.

2. Es gelten folgende baupolizeilichen Vorschriften:

- interne Grenz- und Gebäudeabstände	frei
- Gebäudelänge und -tiefe	frei
- max. Bruttogeschossfläche	8'000 m ²
- max. Nutzung für Kernfunktionen	0 m ²
- max. Geschoszahl ab Niveau Ringstrasse	4 plus Attika
- max. Fassadenhöhe	572.00 m.ü.M.

3. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss LSV

4. Für die Gestaltungsgrundsätze sind die Randbedingungen gemäss Koordinationsblätter S -10, 13, V -7, 12 und R -2 zu berücksichtigen.

5. Kernfunktionen sind Nutzungen, welche auf einen zentralen Standort angewiesen sind, einen hohen Anteil an Publikumsverkehr aufweisen und sich dementsprechend mit einer attraktiven Gestaltung gegen den Strassenraum hin orientieren.

Abhängigkeiten:

S -10, 13

V -7, 12

R -2, 7

Dokumentation:

Technischer Bericht (Seite 38 - 39)

erstellt: April 95

nachgeführt: Sept. 96

Koordinationsblatt Nr.

V -1

Verkehrsraum Bahnhofplatz West

Zielsetzung:	Platzgestaltung auf der Westseite der Bahnunterführung
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB, SVB, RBS, GWB
Weiteres Vorgehen:	Wettbewerb Strassenraum Teilgebiet C , Betriebs- und Gestaltungskonzept

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input checked="" type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Der Raum westlich der Unterführung soll städtebaulich gestaltet werden. Einzubeziehen sind die Verkehrsflächen und die Seitenbereiche.

Der eigentliche Bahnhofplatz ist als Fussgängerbereich zu gestalten. Vorzusehen sind 2 Taxistandplätze sowie 2-3 Kurzzeitparkfelder entlang der Bernstrasse. Je nach Lage der SBB-Verkaufsstelle muss die erforderliche Vorfahrt und Parkierung gewährt werden.

Die Option für einen längerfristigen Traktionswechsel der Linie 15 ist offenzuhalten.

Zwischen Gebäude und Geleisen oder integriert in das Gebäude ist eine Fussgänger-Verbindung zum Perron 1 zu schaffen.

Abhängigkeiten:

N -1, 2, 3

V -2, 3, 4

S -1,3, 8,16,19, 21

R -3

Dokumentation:

Technischer Bericht (Seite 28 - 31)

Zwischenbericht Juni 1994

erstellt: April 95	nachgeführt:
--------------------	--------------------

Koordinationsblatt Nr.

V -2

Verkehrsraum Bahnhofplatz Ost

Zielsetzung:	Realisierung des Bahnhofplatzes Ost mit optimaler Verkehrsraumgestaltung und Haltestellenkonzentration für den öffentlichen Verkehr. Bereitstellen zusätzlicher Veloabstellplätze
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SVB, RBS, SBB
Weiteres Vorgehen:	Grundeigentümer Parz. Nr. 2256 und 3241 Wettbewerb Strassenraum Teilgebiet C, Betriebs- und Gestaltungskonzept

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung

- Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
 Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren
 Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG
 Auflage im Baubewilligungsverfahren

Realisierung

- bis 1997
 bis 2000
 nach 2000
 unbestimmt

Problemstellung:

Der Raum östlich der Unterführung soll städtebaulich gestaltet werden. Einzubeziehen sind die Verkehrsflächen und die Seitenbereiche.

Die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sind zusammenzufassen und so zu gestalten, dass optimale Zugangs- und Umsteigebeziehungen sowohl von Bus zu Bus wie auch zur S-Bahn entstehen. Je nach Lage der SBB-Verkaufsstelle muss die erforderliche Vorfahrt und Parkierung gewährt werden.

In Längsrichtung sind Haltekanten für je ein Gelenk- und einen Normalbus nötig. Für die Tangentiallinie 22 sind in der Bahnhofstrasse Haltestellen für Normalbusse vorzusehen.

Die Option für einen längerfristigen Traktionswechsel der Linie 15 ist offenzuhalten.

Die Poststrasse ist an die Bernstrasse anzuschliessen.

Abhängigkeiten:

N -3, 4
V -1, 3, 13
S -2, 16, 20, 21
R -3

Dokumentation:

Technischer Bericht (Seite 28 - 31)
Zwischenbericht Juni 94

erstellt: April 95

nachgeführt: Sept. 96

Koordinationsblatt Nr.

V -3

Unterführung Bernstrasse

Zielsetzung:	Kurz- bis mittelfristige Beibehaltung der bestehenden Unterführung. Im Wettbewerb für das Teilgebiet C Entscheid über endgültige Lösung
Federführung: Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte: Gemeinde Ostermundigen SBB, SVB, RBS
Weiteres Vorgehen: Wettbewerb für das Teilgebiet C

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung**Realisierung**

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof" | <input checked="" type="checkbox"/> bis 1997 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren | <input type="checkbox"/> bis 2000 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG | <input type="checkbox"/> nach 2000 |
| <input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren | <input type="checkbox"/> unbestimmt |
| <input type="checkbox"/> | |

Problemstellung:

Kurz- bis mittelfristig wird die bestehende Unterführung beibehalten. Die Trottoirs sind auf ca. 3 m zu verbreitern und die Attraktivität für Fussgänger ist durch eine freundlichere Gestaltung zu verbessern.

Im Wettbewerb oder ähnlichem Verfahren für das Teilgebiet C muss über die zukünftige Funktion und Gestaltung entschieden werden (Traktionswechsel Linie 15, Absenkung, Verbreiterung etc.).

Abhängigkeiten:

N -3, S -16, 21

V -1, 2, 4

R -3

Dokumentation:

Technischer Bericht (Seite 28 - 31)

Zwischenbericht Juni 94

Grobkostenschätzung der Infrastrukturvorhaben Dezember 94

erstellt: April 95

nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

V -4

Perronzugang von Unterführung Bernstrasse

Zielsetzung:	Direkter Zugang von den Bushaltestellen zum Mittelperron und zum Perron 1.
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	SBB
Weiteres Vorgehen:	Wettbewerb Teilgebiet C

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input checked="" type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Zur direkten Verbindung zwischen Bahn und Bus ist auf der Nordseite der Unterführung Bernstrasse je ein neuer Zugang zum Mittelperron und zum Perron 1 zu schaffen.

Es ist zu prüfen, ob eine Treppe, eine Rampe oder eine Rolltreppe mit/ohne Lift erstellt wird. Im Wettbewerb für das Teilgebiet C kann zusätzlich die Möglichkeit und Zweckmässigkeit einer parallelen Fussgängerpassage geprüft werden.

Der Mast Nr. 14 der Hochspannungsleitung ist zu berücksichtigen. Ein Versatz in Längsrichtung ist bis zu einer Distanz von max. 130 m zwischen den Masten möglich.

Abhängigkeiten:

N -1, 2, 3, S -19

V -1, 3, 10, 12

R -3

Dokumentation:

Technischer Bericht (Seite 28 - 31)

Zwischenbericht Juni 94

erstellt: April 95

nachgeführt: gemäss GGR-Beschluss vom 22. Mai 97

Koordinationsblatt Nr.

V -5

Perronzugang von Poststrasse und Schermenweg

Zielsetzung:	Direkter Zugang von Poststrasse / Quartier Mösli und vom Schermenweg zur S-Bahn
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde: Abt. Planung, Tiefbau SBB, Baukonsortium Teilgebiet A und D
Weiteres Vorgehen:	Wettbewerb oder ähnliches Verfahren Teilgebiete A und D

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung

- Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
 Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren
 Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG
 Auflage im Baubewilligungsverfahren

Realisierung

- bis 1997
 bis 2000
 nach 2000
 unbestimmt

Problemstellung:

Ein Zugang von der Seite Poststrasse und der Seite Schermenweg ist erwünscht. Entweder wird die bestehende Unterführung beim Aufnahmegebäude verlängert bis zur Poststrasse und bis zum Schermenweg, oder es wird ein Ersatz geschaffen. Ein Zugang von ca. 3,5 m Breite ist für die Teilgebiete A und D sicherzustellen.

Möglich ist eine Kombination mit der geplanten Velounterführung (V -6). In diesem Fall ist eine Breite von insgesamt ca. 6 m nötig.

Die genaue Situierung soll unter Berücksichtigung der zukünftigen Überbauung festgesetzt werden.

Die Veloabstellplätze (V -9 und V -10) müssen mit der Unterführung und den Perronzugängen direkt verbunden sein.

Abhängigkeiten:

N -1, 4
 S -6, 7, 17
 V -6, 9, 10, 11
 R -1, 4, 13

Dokumentation:

Technischer Bericht
 Grobkostenschätzung der Infrastrukturvorhaben Dezember 94

erstellt: April 95

nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

V -6

**Velo- und Fusswegverbindung Poststrasse - Schermenweg
(Quartierverbindung Mösli - Burgfeld)**

Zielsetzung:	Schliessen der Lücke im regionalen und kommunalen Veloroutennetz
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB Baukonsortien Teilgebiete A und D
Weiteres Vorgehen:	Wettbewerbe oder ähnliche Verfahren Teilgebiete A und D

Stand der Koordination:
 Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung
Bedeutung

- Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
 Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren
 Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG
 Auflage im Baubewilligungsverfahren

Realisierung

- bis 1997
 bis 2000
 nach 2000
 unbestimmt

Problemstellung:

Mit der Velounterführung zwischen Poststrasse und Schermenweg soll die bestehende Lücke im regionalen und kommunalen Veloroutennetz zwischen den Quartieren nördlich der Bernstrasse geschlossen werden (Breite mindestens 4,5 m).

Die genaue Situierung soll unter Berücksichtigung der zukünftigen Überbauungen festgelegt werden.

Je nach Situation ist auch eine Kombination mit der Fussgängerunterführung (V-5) möglich. Der Standort des Dienstgebäudes SBB (S-18) ist als Randbedingung zu berücksichtigen.

Abhängigkeiten:

N -1, 4
V -5, 14
S -6, 7, 17, 18
R -1, 4, 14

Dokumentation:

Technischer Bericht (Seite 22 - 25)
Grobkostenschätzung der Infrastrukturvorhaben Dezember 94

erstellt: April 95

nachgeführt: Sept. 96

Koordinationsblatt Nr.

V -7

Verbindung Oberdorfstrasse - Ringstrasse

Zielsetzung:	Herstellung einer direkten Verbindung für Velofahrer/-innen, Fussgänger/-innen und ggf. den öV zwischen Ostermundigen-Süd und der Bernstrasse westlich des Bahndammes
Federführung: Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte: Gemeinde Ostermundigen SBB und Grundeigentümer
Weiteres Vorgehen: Projektfestlegung im Rahmen der weiteren Planungsschritte für das Teilgebiet G

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung

- Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
 Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren
 Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG
 Auflage im Baubewilligungsverfahren

Realisierung

- bis 1997
 bis 2000
 nach 2000
 unbestimmt

Problemstellung:

Mit der Velo- und Fusswegunterführung zwischen Oberdorf- und Ringstrasse soll die südlich der Bernstrasse bestehende Lücke im regionalen und kommunalen Velorouten- und Fusswegnetz zwischen den Quartieren geschlossen werden.

Die Minimalbreite beträgt ca. 6 m. Der Zugang von der Ringstrasse soll mit minimalen Höhendifferenzen erfolgen. Der Tunnelbereich ist geradlinig und so kurz wie möglich zu gestalten.

Der Mast Nr. 15 der Hochspannungsleitung ist zu berücksichtigen.

Falls die Buslinie 28 die Bernstrasse parallel zu den Schienen überquert, sind auch die öV-Bedürfnisse Richtung Bahnhof SBB mitzuberücksichtigen.

Abhängigkeiten:

N -6
S -10
V - 12
R -7, 11, 12, 15

Dokumentation:

Technischer Bericht
Grobkostenschätzung der Infrastrukturvorhaben

erstellt: April 95

nachgeführt: gemäss GGR-Beschluss vom 22. Mai 97

Koordinationsblatt Nr.

V -8

Veloabstellplatz Dammweg

Zielsetzung:	Bereitstellung von genügend Veloabstellplätzen für Kunden und Pendler im Haltestellenbereich
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB
Weiteres Vorgehen:	Vorgabe für Wettbewerb Teilgebiet C

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input checked="" type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Im Bereich Dammweg bestehen heute 91 gedeckte Veloabstellplätze. Im Rahmen der Umgestaltung des Bahnhofplatzes Ost (V -2) und der Wohn- Gewerbezone Dammweg (R -9) sind im Bereich Dammweg (R -9 oder R -10) mindestens 100 zusätzliche gedeckte und gesicherte Veloabstellplätze anzubieten. Erweiterungsmöglichkeiten sind vorzusehen.

Abhängigkeiten:

V -13
R -9, 10

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95	nachgeführt:
--------------------	--------------------

Koordinationsblatt Nr.

V -9

Veloabstellplatz Poststrasse

Zielsetzung:	Bereitstellung von genügend Veloabstellplätzen für Kunden und Pendler im Haltestellenbereich
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB, Baukonsortium Teilgebiet D
Weiteres Vorgehen:	Festlegung der Lage innerhalb Teilgebiet D

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Um den Haltestellenbereich zu entlasten, sind ca. 160 gedeckte und gesicherte Veloabstellplätze im Bereich der Unterführung Poststrasse (V -5) anzuordnen. Die Erstellung kann etappiert werden.

Sie sind so zu plazieren, dass sowohl die Verbindung zur Bushaltestelle wie auch zur S-Bahn optimal ist.

Der Standort muss mit dem Überbauungskonzept für das Teilgebiet D (N -4) und mit der geplanten Unterführung (V -5) koordiniert werden.

Abhängigkeiten:

- N -4
- V -5
- R -4

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95	nachgeführt:
--------------------	--------------------

Koordinationsblatt Nr.

V -10

Veloabstellplatz Schermenweg

Zielsetzung:	Bereitstellung von genügend Veloabstellplätzen für Kunden und Pendler im Haltestellenbereich
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB, Baukonsortium Teilgebiet A
Weiteres Vorgehen:	Festlegung der Lage innerhalb Teilgebiet A

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Vorzusehen sind mindestens 140 gedeckte und gesicherte Veloabstellplätze. Sie sind im Bereich des Perronzugangs (V -5 oder V -4) anzuordnen.

Abhängigkeiten:

N -1
V -4, 5, 14
R -1

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95	nachgeführt:
--------------------	--------------------

Koordinationsblatt Nr.

V -11

Öffentliche Parkplätze Bahnhof

Zielsetzung:	Bereitstellen von Kurzzeitparkplätzen im Bahn- und Kundenverkehr
Federführung:	SBB
Beteiligte:
Weiteres Vorgehen:	Anforderung für die Überbauung im Teilgebiet A

Stand der Koordination:

Vororientierung
 Zwischenergebnis
 Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:
 Im Bereich des Bahnhofs sind ca. 30 Kurzzeitparkplätze bereitzustellen.
 Eine direkte Verbindung zum Perronzugang (V -5) ist vorzusehen.
 Die Zu- und Wegfahrt hat über den Schermenweg zu erfolgen.

Abhängigkeiten:
 N -1
 S -6
 V -5, 14
 R -1

Dokumentation:
 Technischer Bericht

erstellt: April 95 nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

V -12

Erschliessung Güterareal / Not- und SBB Dienstzufahrt

Zielsetzung:	Erschliessung des Güterareals SBB, Gewährleistung der Not- und SBB Dienstzufahrt auf das Bahnareal
Federführung:	SBB
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen
Weiteres Vorgehen:	Randbedingung für Verfahren nach Art. 93 BauG

Stand der Koordination:

Vororientierung
 Zwischenergebnis
 Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Die Erschliessung des Güterareals mit Lastwagenverkehr hat von der Güterstrasse her zu erfolgen. Zwischen der Überbauung und den Geleisen ist eine Strasse von mindestens 5,5 m Breite mit Wendepplatz für Lastwagen vorzusehen.

Eine Not- und SBB-Dienstzufahrt zum Bahnareal und Stirnperron ist für Feuerwehr, Sanität etc. sowie für SBB-Dienstfahrten sicherzustellen. Breite mindestens 3,5 m.

Abhängigkeiten:

- N -1, 6
- V -4, 7
- S -10, 13
- R -2, 7, 8

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95 nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

V -13

Fusswegverbindung Dammweg

Zielsetzung:	Sicherung einer Fusswegverbindung Bernstrasse - Dammweg
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen
Weiteres Vorgehen:	Sicherung bei Überbauung oder Landabtretung

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung

- Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
 Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren
 Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG
 Auflage im Baubewilligungsverfahren
 Auflage bei Landabtretung

Realisierung

- bis 1997
 bis 2000
 nach 2000
 unbestimmt

Problemstellung:

Bei einer Neuüberbauung der Wohn- Gewerbezone WG3 (R -9) muss die bestehende Fusswegverbindung von der Bernstrasse zum Dammweg erhalten bleiben. Breite mindestens 2,5 m, lichte Höhe mindestens 2,5 m.

Dieses öffentliche Wegrecht ist bei einer Überbauung oder Landabtretung rechtlich sicherzustellen.

Abhängigkeiten:

N -3
V -2, 8
R -3, 9, 16

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95

nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

V -14

Schermenweg

Zielsetzung:	Festlegung von Funktion und Gestaltung der Strasse
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen Stadt Bern, Tiefbauamt Kanton Bern
Weiteres Vorgehen:	Klärung der Funktion im Rahmen des Verkehrskonzeptes Ostermundigen, der übergeordneten Verkehrsplanung und der Planung ESP Wankdorf

Stand der Koordination:

- Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung

- Vorgabe für Teilzonenplan Bahnhof Ostermundigen
 Vorgabe für Wettbewerb
 Vorgabe für Ausarbeitung Ueberbauungsordnung
 Auflage im Baubewilligungsverfahren
 Auflage bei Landabtretung

Realisierung

- bis 1997
 bis 2000'
 nach 2000
 unbestimmt

Problemstellung:

Der Schermenweg besitzt eine äusserst wichtige Bedeutung für die Erschliessung des ESP Bahnhof Ostermundigen durch den Privatverkehr und den öffentlichen Verkehr (insbesondere für die vorgesehenen Dienstleistungsnutzungen), sowie als Autobahnzubringer.

Solange die S-Bahn-Haltstellen Wankdorf nicht erstellt sind, übernimmt der Schermenweg zudem eine wichtige Funktion für die Erschliessung des ESP Wankdorf und des Messestandorts durch den öffentlichen Verkehr.

Andererseits überschreitet die Lärmbelastung am Schermenweg den für Wohnen zulässigen Grenzwert, wenn dieser in beiden Richtungen für den Durchgangsverkehr offen ist. Eine Wohnnutzung im Teilgebiet F ist daher nur zulässig, wenn beim Schermenweg Massnahmen zur Lärmreduktion ergriffen werden.

Die Funktion des Schermenwegs muss im Rahmen des Verkehrskonzeptes der Gemeinde Ostermundigen und der Verkehrsplanung im Raum Bern Nord geklärt werden, im Sinne eines Autobahnzubringers unter Einhaltung der Lärmschutzverordnung. Dies bildet Voraussetzung und Grundlage für Massnahmen zur Sanierung und Gestaltung des Schermenwegs.

Abhängigkeiten:

N -1, 5
V -6, 10, 11
S - 15
R -1, 6, 13, 14

Dokumentation:

-

erstellt: September 96

nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

S -1

Gestaltungsbaulinie Bahnhofplatz West

Zielsetzung:	Sicherung eines attraktiven Platzraumes
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB Kreis 1 (Grundeigentümerin)
Weiteres Vorgehen:

Stand der Koordination:

Vororientierung
 Zwischenergebnis
 Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input checked="" type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:
 An der Kreuzung Bernstrasse - Schermenweg soll ein Bahnhofplatz westlich der Bahnanlagen/Unterführung entstehen, der eine zweckmässige Knotengestaltung ermöglicht, für verschiedene Verkehrsvarianten Raum offenhält und eine attraktive Fussgängerzone als Zugang zu der Bahn und Erweiterung des Zentrums Bernstrasse ermöglicht.

Die Fassaden zum Bahnhofplatz haben sich zum Platz hin zu orientieren und sind gut zu gestalten. Im Erdgeschoss auf Strassenniveau ist Nutzung mit Kernfunktionen mit einer publikumsattraktiven Front anzuordnen.

Die Lage der Gestaltungsbaulinie soll nach Festsetzung des Verkehrsraumes Bahnhofplatz West (V -1) bestimmt werden. Es besteht keine Anbaupflicht. Die Baulinie verläuft senkrecht zu den Geleisen.

Abhängigkeiten:

- N -1, 3
- V -1
- R -1, 3

Dokumentation:

- Technischer Bericht
- Zwischenbericht Juni 94

erstellt: April 95 nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

S -2

Gestaltungsbaulinie Bahnhofplatz Ost

Zielsetzung:	Sicherung eines attraktiven Platzraumes
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen Grundeigentümer Parz. Nr. 2256, 2526 und 3241
Weiteres Vorgehen:

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input checked="" type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

An der Kreuzung Bernstrasse - Bahnhofstrasse- Poststrasse soll ein Bahnhofplatz östlich der Bahnanlagen/Unterführung entstehen, der eine zweckmässige Knotengestaltung ermöglicht, für verschiedene Verkehrsvarianten Raum offenhält und eine attraktive Fussgängerzone als Zugang zu der Bahn und Erweiterung des Zentrums Bernstrasse ermöglicht.

Die Fassaden zum Bahnhofplatz haben sich zum Platz hin zu orientieren und sind gut zu gestalten. Im Erdgeschoss auf Strassenniveau ist Nutzung mit Kernfunktionen mit einer publikumsattraktiven Front anzuordnen.

Die Lage der Gestaltungsbaulinie soll nach Festsetzung des Verkehrsraumes Bahnhofplatz Ost (V -2) bestimmt werden. Es besteht keine Anbaupflicht.

Abhängigkeiten:

N -3, 4
V -2, S -20
R - 3, 4

Dokumentation:

Technischer Bericht
Zwischenbericht Juni 94

erstellt: April 95	nachgeführt:
--------------------	--------------------

Koordinationsblatt Nr.

S -3

Gestaltungsbaulinie Bernstrasse Süd

Zielsetzung:	Sicherung attraktiver Platzräume
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB Kreis 1 Grundeigentümer Parz. Nr. 3554
Weiteres Vorgehen:

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input checked="" type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

An der Kreuzung Bernstrasse - Schermenweg soll ein Bahnhofplatz westlich der Bahnanlagen/Unterführung entstehen, der eine zweckmässige Knotengestaltung ermöglicht, für verschiedene Verkehrsvarianten Raum offenhält und eine attraktive Fussgängerzone als Zugang zu der Bahn und Erweiterung des Zentrums Bernstrasse ermöglicht.

Die Fassaden zum Bahnhofplatz haben sich zum Platz hin zu orientieren und sind gut zu gestalten. Im Erdgeschoss auf Strassenniveau ist Nutzung mit Kernfunktionen mit einer publikumsattraktiven Front anzuordnen.

Die Lage der Gestaltungsbaulinie soll nach Festsetzung des Verkehrsraumes Bahnhofplatz West (V -1) bestimmt werden.

Abhängigkeiten:

N -2, 3

V -1

S - 8

R - 2, 3

Dokumentation:

Technischer Bericht

Zwischenbericht Juni 94

erstellt: April 95	nachgeführt:
--------------------	--------------------

Koordinationsblatt Nr.

S -4

Baulinie zum Stirnperron / Geleise 1

Zielsetzung:	Sichern des bahntechnisch erforderlichen und städtebaulich erwünschten Geleiseabstands
Federführung:	SBB Kreis I
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen
Weiteres Vorgehen:	Auflage für weitere Planungsschritte

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Das Stirnperron zum Geleise 1 wird auch in Zukunft genutzt. Die SBB klärt Art und Ausmass der künftigen Nutzung des Stirnperrons ab und macht Vorschlag für die definitive Bestimmung des Gebäudeabstandes zur Geleiseachse (R -1).

Abhängigkeiten:

N -1, 5
S -12, 17
R -1, 6

Dokumentation:

Technischer Bericht
Zwischenbericht Juni 94

erstellt: April 95	nachgeführt:
--------------------	--------------------

Koordinationsblatt Nr.

S -5

Baulinie zur Geleiseachse 5

Zielsetzung:	Sichern des bahntechnisch erforderlichen Geleiseabstands.
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB Kreis 1
Weiteres Vorgehen:	Auflage für weitere Planungsschritte

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:
Das Geleise 6 ist ein privates Anschlussgeleise und kann abgebrochen werden. Zum Geleise 5 ist ober- und unterirdisch mindestens ein Gebäudeabstand von 5 m zur Geleiseachse einzuhalten.

In der Böschung befindet sich eine 16'000 Volt-Leitung der BKW. Sie kann stillgelegt werden. Eine neue Erschliessungsleitung ist in der Poststrasse erstellt worden.

Abhängigkeiten:

- N -4
- S -11
- R -4, 5

Dokumentation:

Technischer Bericht
Zwischenbericht Juni 94

erstellt: April 95	nachgeführt:
--------------------	--------------------

Koordinationsblatt Nr.

S -6

Baumreihe / Längsparkierung Schermenweg

Zielsetzung:	Gestaltung des Strassenraumes Schermenweg
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB Kreis 1 Grundeigentümer Parz. Nr. 1161 und 2817
Weiteres Vorgehen:	Auflage für weitere Planungsschritte

Stand der Koordination:
<input type="checkbox"/> Vororientierung <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Längs dem Schermenweg soll auf der Ostseite in einem 2 Meter breiten Streifen eine Reihe Hochstammbäume im Abstand von ca. 15 Metern und Längsparkierfelder dazwischen erstellt werden sowie anschliessend ein öffentliches Trottoir von 4 Meter Breite. Im Bereich der Einmündungen der Veloverbindung sind die nötigen Sichtzonen freizuhalten.

Die Gestaltung ist in den Verfahren der Teilgebiete A (R -1) und F (R -6) festzulegen und die Finanzierung mit einem Infrastrukturvertrag zu sichern.

Abhängigkeiten:

N -1, 5

V -5, 6, 11

R -1, 6

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95

nachgeführt: Sept. 96

Koordinationsblatt Nr.

S -7

Baumreihe / Längsparkierung Poststrasse

Zielsetzung:	Gestaltung des Strassenraumes Poststrasse
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen Grundeigentümer Parz. Nr. 2526, 3127 und 7136
Weiteres Vorgehen:	Auflage für weitere Planungsschritte

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:
Längs der Poststrasse soll auf der Westseite in einem 2 Meter breiten Streifen eine Reihe Hochstammbäume im Abstand von ca. 15 Metern und Längsparkierfelder dazwischen erstellt werden sowie anschliessend ein öffentliches Trottoir von 4 Meter Breite.

Die Gestaltung ist in den Verfahren der Teilgebiete D (R -4) und E (R -5) festzulegen und die Finanzierung mit einem Infrastrukturvertrag zu sichern.

Abhängigkeiten:
N -4
V -5, 6
R -4, 5

Dokumentation:
Technischer Bericht

erstellt: April 95	nachgeführt:
--------------------	--------------------

Koordinationsblatt Nr.

S -8

Baumreihe Bernstrasse Süd

Zielsetzung:	Gestaltung des Strassenraumes Bernstrasse
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB Kreis 1 Grundeigentümer Parz. Nr. 3554
Weiteres Vorgehen:	Auflage für weitere Planungsschritte

Stand der Koordination:

Vororientierung
 Zwischenergebnis
 Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:
 Die bestehende Reihe Hochstammbäume an der Bernstrasse Süd soll bis zur Unterführung fortgesetzt werden.

Abhängigkeiten:
 N -2, 3
 V -1
 S -3
 R -2, 3

Dokumentation:
 Technischer Bericht

erstellt: April 95 nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

S -9

Zurücknehmen der Hangkante bis zum Stirnperron

Zielsetzung:	Optimale Städtebauliche Lösung
Federführung:	SBB Kreis 1 (Grundeigentümerin) Grundeigentümer Parz. Nr. 1161 und 2817
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen
Weiteres Vorgehen:

Stand der Koordination:

Vororientierung
 Zwischenergebnis
 Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Mit dem Bau des Bahndammes 1912 entstand die Platzanlage um das Aufnahmegebäude in erhöhter Lage und eine Böschung mit Zufahrtsrampe.

Eine städtebaulich befriedigende Lösung erfordert ein Zurücknehmen der Hangkante und eine Gesamtüberbauung, welche die Zugangsgeschosse auf Strassenniveau hat. Die Niveaudifferenz muss für Bahnkunden innerhalb der Überbauung optimal zum Stirnperron gelöst werden.

Abhängigkeiten:

- N -1, 5
- S -17, 18
- R -1, 6

Dokumentation:

Technischer Bericht
Vorabklärungen Bereich Städtebau März 94

erstellt: April 95 nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

S -10

Zurücknehmen der Hangkante beim Güterareal

Zielsetzung:	Optimale Städtebauliche Lösung
Federführung:	SBB Kreis 1 (Grundeigentümerin)
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen
Weiteres Vorgehen:

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Mit der zur Verfügungstellung eines Teiles des Güterareals ist das Areal nicht mehr zwingend auf dem Niveau der Geleise zu belassen. Das Zurücknehmen der Hangkante ermöglicht die bessere Integration in die bestehende Überbauung westlich und der geplanten Velo- und Fusswegverbindung Oberdorfstrasse - Ringstrasse (V7) und ermöglicht eine höhere Ausnützung.

Längs durch das Areal verläuft eine 16'000 Volt-Leitung; diese kann und muss bei einer Abgrabung verlegt werden.

Abhängigkeiten:

N-6
S -13
V -7, 12
R -7, 15

Dokumentation:

Technischer Bericht
Vorabklärungen Bereich Städtebau März 94

erstellt: April 95	nachgeführt:
--------------------	--------------------

Koordinationsblatt Nr.

S -11

Lärmschutz bezüglich Bahn, Teilgebiete D und E

Zielsetzung:	Verbesserung des Lärmschutzes für die an die Poststrasse angrenzenden Wohnzonen sowie Koordination mit dem Bau des 3. Geleise
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen Grundeigentümer Parz. Nr. 2526, 3127 und 7136
Weiteres Vorgehen:	Vorgabe für weitere Planungsschritte

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Heutige Situation:

Die Lärmbelastung an der Poststrasse welche durch die Bahn verursacht wird, überschreitet den zulässigen Grenzwert. Gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) muss eine Sanierung bis ins Jahr 2002 erfolgen. Das städtebauliche Konzept der Richtplanung will die bahnbedingte Lärmbelastung an der Poststrasse wesentlich reduzieren. Es ist zu diesem Zweck eine möglichst dicht abschliessende Bauweise zwischen Bahn und Poststrasse anzustreben (Lärmriegel).

Die Tiefe des Gestaltungsraumes erlaubt, die Fassade senkrecht zur Bahn zustellen, was auszunützen ist. Die Tankanlage wird, wegen dem Geleisanschluss eine Lücke im Lärmriegel bilden. Hier muss der Lärmschutz anders als mittels Gebäude erfolgen (ev. Lärmschutzwand).

Bau 3. Geleise

Die SBB planen im Bereich des ESP Bahnhof Ostermundigen den Ausbau der Geleiseanlagen. Die Bahnanlage ist gemäss LSV gleichzeitig mit dem Bau zu sanieren. Die Lärmemissionen müssen soweit begrenzt werden, dass in den anliegenden Gebäuden (Poststrasse) der Immissionsgrenzwert nicht überschritten wird. Das Projekt der SBB sieht die Erstellung von Lärmschutzwänden entlang den Geleisen vor. Die Richtplanung will entlang den Geleisen Neubauten ermöglichen, welche die Lärmausbreitung wesentlich unterbinden können. Dort wo zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des 3. Geleises mit einer genehmigten Überbauungsordnung oder gleichwertigen Planungen garantiert werden kann, dass mit Gebäuden mindestens ein gleichwertiger Lärmschutz für die Umgebung erzielt werden kann, soll auf die vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen gemäss SBB-Projekt 3. Geleise Wankdorf - Ostermundigen vorläufig verzichtet werden. Diese Entlastung der SBB verfällt, wenn die entsprechenden Gebäude nicht innert 4 Jahren ab Inbetriebnahme des 3. Geleises realisiert werden.

Die Erfüllung von gleichwertigen Massnahmen durch Gebäude prüft und genehmigt die Gemeinde Ostermundigen. Mit diesem etappenweisen Vorgehen wird die SBB, als Lärmverursacherin, nicht von der Lärmschutzpflicht entbunden.

Abhängigkeiten: N-4; S-5; R -4, 5

Dokumentation: Technischer Bericht, Bericht: Lärmemissionsbezogene Gestaltungsrichtlinien

erstellt: April 95	nachgeführt:
--------------------	--------------------

Koordinationsblatt Nr.

S -12

Lärmschutz bezüglich Bahn, Teilgebiete A und F

Zielsetzung:	Verbesserung des Lärmschutzes für die Teilgebiete A und F und die angrenzenden Wohn- und Gewerbe-zonen sowie Koordination mit dem Bau des 3. Geleise
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB Kreis 1 (Grundeigentümerin) Grundeigentümer Parz. Nr. 1161 und 2817
Weiteres Vorgehen:	Vorgabe für weitere Planungsschritte

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Heutige Situation:

Die Lärmbelastung am Schermenweg welche durch die Bahn und den Strassenverkehr verursacht wird, überschreitet den zulässigen Grenzwert. Gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) muss eine Sanierung bis ins Jahr 2002 erfolgen. Das städtebauliche Konzept der Richtplanung will die bahnbedingte Lärmbelastung am Schermenweg wesentlich reduzieren.

Die neue Bebauung muss, wegen der Nähe zu den stark befahrenen Geleisen, eine möglichst geschlossene Lärmriegel-funktion übernehmen. Lücken sind durch Lärmschutzwände zu schliessen. Mögliche Erschütterung beim Bau in den Bahn-damm müssen abgeklärt werden. Sollte eine von der Bahn rückversetzte Bauweise angestrebt werden, muss der Ent-stehung eines Schalltrichters durch die Absenkung entgegengewirkt werden. Eine Wohnnutzung ist nur gegen Westen mög-lich. Diese bedingt aber eine Reduktion der Lärmemission auf dem Schermenweg von mindestens 1 dB(A) gegenüber Zu-stand 1995.

Bleibt das Aufnahmegebäude bestehen, sind dahinter Lärmschutzmassnahmen erforderlich.

Bau 3. Geleise

Die SBB planen im Bereich des ESP Bahnhof Ostermundigen den Ausbau der Geleiseanlagen. Die Bahnanlage ist gemäss LSV gleichzeitig mit dem Bau zu sanieren. Die Lärmemissionen müssen soweit begrenzt werden, dass in den anliegenden Gebäuden (Schermenweg) der Immissionsgrenzwert nicht überschritten wird. Das Projekt der SBB sieht die Erstellung von Lärmschutzwänden entlang den Geleisen vor. Die Richtplanung will entlang den Geleisen Neubauten ermöglichen, welche die Lärmausbreitung wesentlich unterbinden können.

Dort wo zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des 3. Geleises mit einer genehmigten Überbauungsordnung oder gleichwertigen Planungen garantiert werden kann, dass mit Gebäuden mindestens ein gleichwertiger Lärmschutz für die Umgebung erzielt werden kann, soll auf die vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen gemäss SBB-Projekt 3. Geleise Wankdorf - Ostermun-digen vorläufig verzichtet werden. Diese Entlastung der SBB verfällt, wenn die entsprechenden Gebäude nicht innert 4 Jahren ab Inbetriebnahme des 3. Geleises realisiert werden.

Die Erfüllung von gleichwertigen Massnahmen durch Gebäude prüft und genehmigt die Gemeinde Ostermundigen. Mit diesem etappenweisen Vorgehen wird die SBB, als Lärmverursacherin, nicht von der Lärmschutzpflicht entbunden.

Abhängigkeiten: N-1, 5; S-4; R-1, 6**Dokumentation:** Technischer Bericht

Lärmemissionsbezogene Gestaltungsrichtlinien, Umweltgutachten Schermenweg

erstellt: April 95

nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

S -13

Lärmschutz bezüglich Bahn, Teilgebiete B, G und H

Zielsetzung:	Verbesserung des Lärmschutzes für die Teilgebiete B, G und H und die angrenzenden Wohn- und Gewerbe-zonen sowie Koordination mit dem Bau des 3. Geleise
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB Kreis 1 (Grundeigentümerin)
Weiteres Vorgehen:	Vorgabe für weitere Planungsschritte

Stand der Koordination:

Vororientierung
 Zwischenergebnis
 Festsetzung

Bedeutung**Realisierung**

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren
<input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> bis 1997
<input type="checkbox"/> bis 2000
<input type="checkbox"/> nach 2000
<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt |
|---|--|

Problemstellung:**Heutige Situation:**

Die Lärmbelastung an der Ringstrasse welche durch die Bahn verursacht wird, überschreitet den zulässigen Grenzwert. Gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) muss eine Sanierung bis ins Jahr 2002 erfolgen.

Das städtebauliche Konzept der Richtplanung will die bahnbedingte Lärmbelastung an der Ringstrasse wesentlich reduzieren und eine Mehrbelastung am Dammweg verhindern.

Die Baustruktur ist so zu gestalten, dass die Reflexionen auf die gegenüberliegende Seite des Bahnareals (Dammweg) möglichst klein und gebrochen ist. Je weiter von der Baulinie gebaut wird, desto kleiner sind die Reflexionen.

Eine Wohnnutzung im Teilgebiet G ist nur nach Westen möglich. Dort bestehen für eine Wohnnutzung gute Bedingungen. Die Lücke zwischen dem Teilgebiet G und dem Gebäude an der Bernstrasse (Teilgebiet B) ist durch eine Lärmschutzwand zu schliessen.

Bau 3. Geleise:

Die SBB planen im Bereich des ESP Bahnhof Ostermundigen den Ausbau der Geleiseanlagen. Die Bahnanlage ist gemäss LSV gleichzeitig mit dem Bau zu sanieren. Die Lärmemissionen müssen soweit begrenzt werden, dass in den anliegenden Gebäuden (Ringstrasse) der Immissionsgrenzwert nicht überschritten wird. Das Projekt der SBB sieht die Erstellung von Lärmschutzwänden entlang den Geleisen vor. Die Richtplanung will entlang den Geleisen Neubauten ermöglichen, welche die Lärmausbreitung wesentlich unterbinden können.

Dort wo zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des 3. Geleises mit einer genehmigten Überbauungsordnung oder gleichwertigen Planungen garantiert werden kann, dass mit Gebäuden mindestens ein gleichwertiger Lärmschutz für die Umgebung erzielt werden kann, soll auf die vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen gemäss SBB-Projekt 3. Geleise Wankdorf - Ostermundigen vorläufig verzichtet werden. Diese Entlastung der SBB verfällt, wenn die entsprechenden Gebäude nicht innert 4 Jahren ab Inbetriebnahme des 3. Geleises realisiert werden.

Die Erfüllung von gleichwertigen Massnahmen durch Gebäude prüft und genehmigt die Gemeinde Ostermundigen. Mit diesem etappenweisen Vorgehen wird die SBB, als Lärmverursacherin, nicht von der Lärmschutzpflicht entbunden.

Abhängigkeiten:

N-2, 6; V -12, S -10; R-2, 7, 8

Dokumentation:

Technischer Bericht, Lärmemissionsbezogene Gestaltungsrichtlinien

erstellt: April 95

nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

S -14

Lärmschutz bezüglich Bahn, Teilgebiete I, K und L

Zielsetzung:	Städtebauliche Integration der Lärmschutzwand
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	SBB Kreis 1 (Grundeigentümerin)
Weiteres Vorgehen:

Stand der Koordination:

Vororientierung
 Zwischenergebnis
 Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:
 Das SBB-Projekt für ein 3. Geleise Wankdorf-Ostermundigen beinhaltet den Bau einer Lärmschutzwand zwischen Geleiseanlage und Dammweg. Die Wand kann und soll ostseitig in die Nutzung integriert werden (Teil eines Schopfs oder Unterstands in der Zone für Sport und Freizeit (Schrebergarten), Teil eines Velounterstandes in der WG3, etc.).

Abhängigkeiten:
 R-9, 10, 11

Dokumentation:
 Technischer Bericht
 Zwischenbericht Juni 94

erstellt: April 95 nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

S -15

Lärmschutz bezüglich Schermenweg

Zielsetzung:	Reduktion der Lärmbelastung für die Teilgebiete A und F und angrenzende Wohn- und Gewerbebezonen.
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB Kreis 1 (Grundeigentümerin) Grundeigentümer Parz. Nr. 1161 und 2817
Weiteres Vorgehen:	Vorgabe für weitere Planungsschritte

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Die Lärmbelastung am Schermenweg welche durch die Bahn und den Strassenverkehr verursacht wird, überschreitet den zulässigen Grenzwert. Gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) muss eine Sanierung bis ins Jahre 2002 erfolgen.

Eine Wohnnutzung im Teilgebiet F ist nur gegen Westen möglich. Dies bedingt aber eine Reduktion der Lärmemissionen auf dem Schermenweg um mindestens 1 dB(A) gegenüber dem Zustand 1995. Dies ist Voraussetzung für die Zulassung von Wohnnutzung auf dem Teilgebiet F (N-5).

Abhängigkeiten:

N -1, 5

V -14

R -1, 6

Dokumentation:

Technischer Bericht

Lärmemissionsbezogene Gestaltungsrichtlinien, Umweltgutachten Schermenweg

erstellt: April 95

nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

S -16

Lärmschutz im Teilgebiet C Bernstrasse / Unterführung

Zielsetzung:	Sichtbezug Bahn - Bernstrasse erhalten
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB Kreis 1
Weiteres Vorgehen:	Vorgabe für weitere Planungsschritte

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Im Bereich der Eisenbahnbrücke über die Bernstrasse sind aus städtebaulichen Gründen (Transparenz des öffentlichen Raums, Sichtbezug Bahn - Strasse und damit bessere Orientierungsmöglichkeiten) keine, allenfalls transparente Lärmschutzwände zu erstellen. Der Lärmschutz soll direkt an den betroffenen Gebäuden erfolgen (Schallschutzfenster).

Abhängigkeiten:

N -3
S -21
V-1, 2, 3
R -3

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95	nachgeführt:
--------------------	--------------------

Koordinationsblatt Nr.

S -17

Bestehendes Aufnahmegebäude Bahnhof SBB

Zielsetzung:	definitiver Entscheid über Erhalt und Integration in Neuüberbauung oder Abbruch
Federführung:	SBB Kreis 1
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen Kanton: AGR, kant. Denkmalpflege
Weiteres Vorgehen:	Architekturwettbewerb oder ähnliches Verfahren Verfahren nach Art. 93 BauG

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung

- Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
 Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren
 Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG
 Auflage im Baubewilligungsverfahren

Realisierung

- bis 1997
 bis 2000
 nach 2000
 unbestimmt

Problemstellung:

Das Aufnahmegebäude (AG) von 1912 in charakteristischer Mischung aus Jugend- und Heimatstil ist in wesentlichen Elementen erhalten. In der SBB-internen Klassifizierung hat das AG regionale Bedeutung. Wesentlicher Teil des Situationswertes ist die von Baumreihen gefasste Platzanlage und der geschüttete Damm. Eine städtebauliche Aufwertung des Teilgebiets A erfordert die Aufgabe der Platzanlage und der Aufschüttung. Aus denkmalpflegerischer und aus historisch/städtebaulicher Sicht ist ein Erhalt des Aufnahmegebäudes - auch mit bahnfremder Nutzung - erwünscht. Ob das AG zweckmässig erhalten und in eine Neuüberbauung integriert werden kann oder ob ein Abbruch und eine neue Gesamtüberbauung städtebaulich und wirtschaftlich besser ist, soll mit einem Architekturwettbewerb oder ähnlichem Verfahren ermittelt werden.

Abhängigkeiten:

N-1
 S -4, 9
 V-5, 6
 R-1

Dokumentation:

Technischer Bericht , Zwischenbericht Juni 94, Bericht zur Vernehmlassung Sept. 94

erstellt: März 95

nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

S -18

Neues Dienstgebäude SBB

Zielsetzung:	Integration des Dienstgebäudes in Überbauung
Federführung:	SBB Kreis 1
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen
Weiteres Vorgehen:

Stand der Koordination:

Vororientierung
 Zwischenergebnis
 Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input checked="" type="checkbox"/> bis 1997 (im Bau)
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:
 Die SBB erstellt zusammen mit dem Bau des 3. Geleises Wankdorf - Ostermundigen ein neues Dienstgebäude nördlich des bestehenden Aufnahmegebäudes. Das zusammen mit dem Projekt 3. Geleise genehmigte unterirdische Dienstgebäude bildet eine harte Randbedingung für die Projektierung und Überbauung des Teilgebietes F sowie für die definitive Lage der geplanten Veloverbindung Poststrasse -Schermenweg (V-6).

- Abhängigkeiten:**
 N -5
 S -9
 V -6
 R -1, 6

Dokumentation:
 Technischer Bericht
 Projekt 3. Geleise SBB Wankdorf - Ostermundigen

erstellt: April 95 nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

S -19

Ersatz bestehende Gasstation und Kiosk

Zielsetzung:	Optimale Gestaltung des Bahnhofplatz West
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	GWB (Eigentümerin)
Weiteres Vorgehen:	Vorgabe für Planung R-1 und R-3

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Die Neugestaltung des Verkehrsraumes Bahnhofplatz West bedingt eine Verlegung der bestehenden Gasstation und Kiosk. Die GWB akzeptiert eine Verlegung. Die Kosten von 0.5 bis 1.0 Mio. Franken sind durch den Verursacher zu tragen. Die GWB wünscht eine oberirdische Lage mit direktem Zugang möglichst nahe des heutigen Standortes. Der Abstand der Hochspannungsleitung SBB / BKW muss mindestens 20 m betragen. Raumbedarf 20 m² x 2.50 m i.L. plus 1.5 m Keller. Der Kiosk soll auf dem Platz oder in der Überbauung Teilgebiet A ersetzt werden.

Abhängigkeiten:

- N -1, 2, 3
- V -1, 4
- R -1, 3

Dokumentation:
Technischer Bericht

erstellt: April 95 nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

S -20

Abbruch Häuser Bernstrasse 29 und 29a

Zielsetzung:	Optimale Gestaltung des Verkehrsraumes Bahnhofplatz Ost.
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SVB Grundeigentümer Parz. Nr. 2256 und 3241
Weiteres Vorgehen:	Vorgabe für Planung R-3 Auflage für Planung R-4 (Regelung mit Infrastrukturvertrag)

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input checked="" type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Für eine optimale Funktion und Gestaltung des Verkehrsraumes Bahnhofplatz Ost und für die Offenhaltung der Optionen für die Verkehrsvarianten ist ein Abbruch der Liegenschaften Bernstrasse 29 und 29a erforderlich. Für den Fall eines Abbruchs der Häuser Bernstrasse 29 und 29a im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Verkehrsraums Teilgebiet C ohne gleichzeitige Neuüberbauung des Teilgebiets D muss für den Grenzbereich eine gestalterisch befriedigende Übergangslösung gefunden werden.

Als Ersatz wird eine Nutzungsverdichtung auf dem Teilgebiet D vorgenommen.

Die Entschädigungsfragen sind mit Infrastrukturverträgen zu den Überbauungsordnungen für die ZPP Nr. 27 (R-3) und (R-4) zu regeln.

Abhängigkeiten:

N -3, 4

S -2

V -2

R -3, 4

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95

nachgeführt: Sept. 96

Koordinationsblatt Nr.

S -21

Sichtbezug Bahn - Bernstrasse

Zielsetzung:	Erhalt des Sichtbezugs Bahn - Bernstrasse im Bereich der Unterführung Bahnhofplätze Ost und West.
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB Kreis 1
Weiteres Vorgehen:	Vorgabe für die Planung im Teilgebiet C

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:
 Die städtebauliche Aufwertung und optimale Verknüpfung der öffentlichen Verkehrsträger ist zentrales Anliegen der Richtplanung. Dazu gehören eine gute Orientierungsfähigkeit und Übersichtlichkeit. Im Bereich der Überschneidung der Achse Bahn und Bernstrasse soll ein optimaler Sichtbezug erhalten bleiben. Bauliche und Lärmschutzmassnahmen sollen die Sichtbeziehungen nicht verschlechtern.

Abhängigkeiten:
 N -3
 S-16
 V -1, 2, 3
 R-3

Dokumentation:
 Technischer Bericht

erstellt: April 95 nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

R -0

Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"

Zielsetzung:	Ablösung der ZPP Nr. 4 "Bahnhofareal" (Stimmbürgerzone) durch die Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen Amt für Gemeinden und Raumordnung
Weiteres Vorgehen:	Ausarbeitung Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof" Volksabstimmung

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input checked="" type="checkbox"/> bis 1997
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Etappierung	

Problemstellung:

In der Revision der Ortsplanung von Ostermundigen wurde für das Bahnhofgebiet die Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 4 "Bahnhofareal" erlassen. Diese wurde von der Bevölkerung am 12. Juni 1994 in einer Abstimmung genehmigt und auf Anfang April 1995 in Kraft gesetzt.

Beim ESP Bahnhof Ostermundigen erfolgt gemäss BauG Art. 150a die Ablösung der ZPP Nr. 4 "Bahnhofareal" (Stimmbürgerzone) durch die Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof". Diese muss in einer Volksabstimmung genehmigt werden.

Innerhalb der Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof" werden die einzelnen Teilgebiete entweder einer im Baureglement von Ostermundigen bereits definierten Zone mit den entsprechenden Vorschriften (R -5, 8, 9, 10 und 11) oder einer ZPP Gemeinderatszone (R -1, 2, 3, 4, 6 und 7) zugeteilt. Einzig das Bahnareal (R -12) wird keiner Zone zugeteilt.

Abhängigkeiten:

R -1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95

nachgeführt: Sept. 96

Koordinationsblatt Nr.

R -1

Teilgebiet A, Bernstrasse Nordwest

Zielsetzung:	Zuordnung des Teilgebietes A zur ZPP Nr. 27 Gemeinderatszone. Überbauungsordnung oder gesamtheitliche Planung mit hoher architektonischer und städtebaulicher Qualität.
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB, AGR, Kant. Denkmalpflege
Weiteres Vorgehen:	Zuordnung zu einer ZPP-Gemeinderatszone Architekturwettbewerb oder wettbewerbsähnliches Verfahren Verfahren nach Art. 93 BauG mit oder nach R -3

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung

- Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
 Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren
 Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG
 Auflage im Baubewilligungsverfahren
 Vorgabe für Etappierung

Realisierung

- bis 1997
 bis 2000
 nach 2000
 unbestimmt

Problemstellung:

Innerhalb der Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof" wird dieses Teilgebiet dem Sektor A der ZPP Nr. 27 Gemeinderatszone zugewiesen. Art und Mass der Nutzung und die Gestaltungsgrundsätze regeln N -1 und die dazugehörigen Koordinationsblätter. Die Geleise dürfen nicht überbaut, sondern nur unterbaut werden.

Für die Festlegung der zukünftigen Überbauung wird ein städtebaulicher Architekturwettbewerb bzw. ein wettbewerbsähnliches Verfahren durchgeführt. Das Ergebnis dieses Verfahrens bildet die Grundlage für die Ausarbeitung einer Überbauungsordnung, die eine hohe architektonische und städtebauliche Qualität sichern soll. Das Verfahren entscheidet über Erhalt oder Abbruch des Aufnahmegebäudes SBB.

Lärmschutzmassnahmen der SBB (Sanierungspflicht bis 2002 bei unveränderter Anlage, Sanierungspflicht beim Bau eines 3. Geleises gleichzeitig mit der Inbetriebnahme) gegenüber bestehenden Gebäuden sollen mit baulichen Massnahmen im Teilgebiet koordiniert werden.

Bei der Festlegung der Überbauung ist aufzuzeigen, inwieweit neue Bauten im Teilgebiet eine Lärmschutzfunktion für bestehende Bauten in der angrenzenden Wohn- und Gewerbezone übernehmen und mit welchen Massnahmen die SBB ihrer Pflicht zum Lärmschutz (Sanierungspflicht bis 2002) nachkommen. Sofern der Bau des 3. Geleises Wankdorf - Ostermundigen durch die zuständigen Behörden genehmigt bzw. beschlossen ist und die vorliegende Planung Gebäude vorsieht, mit welchen mindestens ein gleichwertiger Lärmschutz für die Umgebung erzielt werden kann, soll auf die im Projekt vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen vorläufig verzichtet werden. Diese Entlastung der SBB verfällt, wenn die entsprechenden Gebäude nicht innerhalb von 4 Jahren ab Inbetriebnahme des 3. Geleises realisiert werden.

Die Grenze zwischen den Teilgebieten A und C wird mit Abschluss der Planung für das Teilgebiet C festgelegt.

Abhängigkeiten:

N -1, 3; S -1, 4, 6, 9, 12, 15, 17, 18, 19; V -5, 6, 10, 11, 14; R -0, 3, 4, 6, 13, 14

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95

nachgeführt: Sept. 96

Koordinationsblatt Nr.

R -2

Teilgebiet B, Bernstrasse Südwest

Zielsetzung:	Zuordnung des Teilgebietes B zur ZPP Nr. 27 Gemeinderatszone. Überbauungsordnung oder gesamtheitliche Planung mit hoher architektonischer und städtebaulicher Qualität.
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte: Gemeinde Ostermundigen SBB, AGR, Grundeigentümer
Weiteres Vorgehen: Zuordnung zu einer ZPP-Gemeinderatszone Architekturwettbewerb oder wettbewerbsähnliches Verfahren Verfahren nach Art. 93 BauG mit oder nach R -3

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung

- Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
 Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren
 Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG
 Auflage im Baubewilligungsverfahren
 Vorgabe für Etappierung

Realisierung

- bis 1997
 bis 2000
 nach 2000
 unbestimmt

Problemstellung:

Innerhalb der Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof" wird dieses Teilgebiet dem Sektor B der ZPP Nr. 27 Gemeinderatszone zugewiesen. Art und Mass der Nutzung und die Gestaltungsgrundsätze regeln N -2 und die dazugehörigen Koordinationsblätter.

Für die Festlegung der zukünftigen Überbauung wird ein städtebaulicher Architekturwettbewerb bzw. ein wettbewerbsähnliches Verfahren durchgeführt. Das Ergebnis dieses Verfahrens bildet die Grundlage für die Ausarbeitung einer Überbauungsordnung, die eine hohe architektonische und städtebauliche Qualität sichern soll.

Lärmschutzmassnahmen der SBB (Sanierungspflicht bis 2002 bei unveränderter Anlage, Sanierungspflicht beim Bau eines 3. Geleises gleichzeitig mit der Inbetriebnahme) gegenüber bestehenden Gebäuden sollen mit baulichen Massnahmen im Teilgebiet koordiniert werden.

Bei der Festlegung der Überbauung ist aufzuzeigen, inwieweit neue Bauten im Teilgebiet eine Lärmschutzfunktion für bestehende Bauten in der angrenzenden Wohn- und Gewerbezone übernehmen und mit welchen Massnahmen die SBB ihrer Pflicht zum Lärmschutz (Sanierungspflicht bis 2002) nachkommen. Sofern der Bau des 3. Geleises Wankdorf - Ostermundigen durch die zuständigen Behörden genehmigt bzw. beschlossen ist und die vorliegende Planung Gebäude vorsieht, mit welchen mindestens ein gleichwertiger Lärmschutz für die Umgebung erzielt werden kann, soll auf die im Projekt vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen vorläufig verzichtet werden. Diese Entlastung der SBB verfällt, wenn die entsprechenden Gebäude nicht innerhalb von 4 Jahren ab Inbetriebnahme des 3. Geleises realisiert werden.

Die Grenze zwischen den Teilgebieten B und C wird mit Abschluss der Planung für das Teilgebiet C festgelegt.

Abhängigkeiten:

N -2, 3, 6; S -3, 8, 13 , V -12; R -0, 3, 7,

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95

nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

R -3

Teilgebiet C, Bernstrasse

Zielsetzung:	Zuordnung des Teilgebietes C zur ZPP Nr. 27 Gemeinderatszone. Rechtliche Sicherung von Spielraum für eine künftige Verkehrslösung
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen, AGR SBB, SVB, RBS, GWB, Grundeigentümer
Weiteres Vorgehen:	Zonenplanänderung Wettbewerb Strassenraum für Überbauungsordnung

Stand der Koordination:

- Vororientierung
 Zwischenergebnis
 Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input checked="" type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> unbestimmt
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Etappierung	

Problemstellung:

Innerhalb der Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof" wird dieses Teilgebiet der ZPP Nr. 27 Gemeinderatszone zugewiesen. Art und Mass der Nutzung und die Gestaltungsgrundsätze regeln N -3 und die dazugehörigen Koordinationsblätter.

Bei Erstellung des Verkehrsraumes Ost vor Neuüberbauung des Teilgebiets D, ist im Grenzbereich der Teilgebiete C und D eine gestalterisch befriedigende Übergangslösung zu realisieren.

Für das Gebiet von Ostermundigen ist der Schermenweg als Autobahnzubringer wichtig. Im übrigen ist seine Bedeutung im Rahmen der Überarbeitung des übergeordneten Verkehrskonzeptes im Zusammenhang mit der Planung ESP Wankdorf zu klären.

Für die Festlegung der zukünftigen Verkehrsführung wird ein Wettbewerb Strassenraum durchgeführt. Das Ergebnis dieses Wettbewerbs bildet die Grundlage für die Ausarbeitung der Überbauungsordnung.

Die Durchführung dieses Wettbewerbs ist eine zentrale Voraussetzung für die übrigen Realisierungsschritte. Die Festlegungen der Rahmenbedingungen dieses Teilgebietes müssen vorgängig oder mindestens gleichzeitig zu denjenigen der Teilgebiete A, B, D und I getroffen werden.

Mit dem Abschluss der Planung für das Teilgebiet C werden die Grenzen und Baulinien zu den angrenzenden Teilgebieten A, B und D festgelegt.

Abhängigkeiten:

N -1, 2, 3, 4; V - 1, 2, 3, 4, 13
S -1, 2, 3, 8,16, 19, 20, 21; R -0, 1, 2, 4, 9, 16

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95 nachgeführt: Sept. 96

Koordinationsblatt Nr.

R -4

Teilgebiet D, Bernstrasse Nordost

Zielsetzung:	Zuordnung des Teilgebietes D zur ZPP Nr. 27 Gemeinderatszone. Überbauungsordnung oder gesamtheitliche Planung mit hoher architektonischer und städtebaulicher Qualität.
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB, AGR, Grundeigentümer
Weiteres Vorgehen:	Zuordnung zu einer ZPP-Gemeinderatszone Architekturwettbewerb oder wettbewerbsähnliches Verfahren Verfahren nach Art. 93 BauG mit oder nach R -3

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung

- Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
 Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren
 Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG
 Auflage im Baubewilligungsverfahren
 Vorgabe für Etappierung

Realisierung

- bis 1997
 bis 2000
 nach 2000
 unbestimmt

Problemstellung:

Innerhalb der Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof" wird dieses Teilgebiet dem Sektor D der ZPP Nr. 27 Gemeinderatszone zugewiesen. Art und Mass der Nutzung und die Gestaltungsgrundsätze regeln N -4 und die dazugehörigen Koordinationsblätter. Die Geleise dürfen nicht überbaut, sondern nur unterbaut werden.

Für die Festlegung der zukünftigen Überbauung wird ein städtebaulicher Architekturwettbewerb bzw. ein wettbewerbsähnliches Verfahren durchgeführt. Das Ergebnis dieses Verfahrens bildet die Grundlage für die Ausarbeitung einer Überbauungsordnung, die eine hohe architektonische und städtebauliche Qualität sichern soll. Bevor das Teilgebiet neu überbaut werden kann, muss die Firma Acifer von ihrem bisherigen an einen neuen Standort (in der Region Bern) verlegt werden. Die Nutzungen der Liegenschaften Bernstrasse 29 sollen auf das Acifer-Areal umgelagert und dort die Nutzung entsprechend verdichtet werden.

Lärmschutzmassnahmen der SBB (Sanierungspflicht bis 2002 bei unveränderter Anlage, Sanierungspflicht beim Bau eines 3. Geleises gleichzeitig mit der Inbetriebnahme) gegenüber bestehenden Gebäuden sollen mit baulichen Massnahmen im Teilgebiet koordiniert werden.

Bei der Festlegung der Überbauung ist aufzuzeigen, inwieweit neue Bauten im Teilgebiet eine Lärmschutzfunktion für bestehende Bauten in der angrenzenden Wohn- und (Gewerbe)zone übernehmen und mit welchen Massnahmen die SBB ihrer Pflicht zum Lärmschutz (Sanierungspflicht bis 2002) nachkommen. Sofern der Bau des 3. Geleises Wankdorf - Ostermundigen durch die zuständigen Behörden genehmigt bzw. beschlossen ist und die vorliegende Planung Gebäude vorsieht, mit welchen mindestens ein gleichwertiger Lärmschutz für die Umgebung erzielt werden kann, soll auf die im Projekt vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen vorläufig verzichtet werden. Diese Entlastung der SBB verfällt, wenn die entsprechenden Gebäude nicht innerhalb von 4 Jahren ab Inbetriebnahme des 3. Geleises realisiert werden.

Die Grenze zwischen den Teilgebieten D und C wird mit Abschluss der Planung für das Teilgebiet C festgelegt.

Abhängigkeiten: N -3, 4, V -5, 6, 9; S -2, 5, 7, 11, 20; R -0, 1, 3, 13, 14

Dokumentation: Technischer Bericht

erstellt: April 95

nachgeführt: Sept. 96

Koordinationsblatt Nr.

R -5

Teilgebiet E, Poststrasse

Zielsetzung:	Zuordnung des Teilgebietes E zu einer Gewerbezone Gb
Federführung:	Grundeigentümer
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen Grundeigentümer
Weiteres Vorgehen:	Zuordnung zu einer Gewerbezone Gb Baubewilligungsverfahren

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input checked="" type="checkbox"/> bis 1997
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Innerhalb der Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof" wird dieses Teilgebiet der Gewerbezone Gb zugewiesen. Dies ermöglicht die Überbauung dieses Gebietes im Rahmen eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens. Dabei sind sowohl Gewerbe- wie auch Dienstleistungsnutzungen möglich.

Bei allen baulichen Massnahmen ist der Schutz gegen Bahnlärm für das östliche Wohngebiet zu verbessern.

Lärmschutzmassnahmen der SBB (Sanierungspflicht bis 2002 bei unveränderter Anlage, Sanierungspflicht beim Bau eines 3. Geleises gleichzeitig mit der Inbetriebnahme) gegenüber bestehenden Gebäuden sollen mit baulichen Massnahmen im Teilgebiet koordiniert werden.

Bei der Eingabe des Baugesuches ist aufzuzeigen, inwieweit neue Bauten im Teilgebiet eine Lärmschutzfunktion für bestehende Bauten in der angrenzenden Wohn- und (Gewerbe)zone übernehmen und mit welchen Massnahmen die SBB ihrer Pflicht zum Lärmschutz (Sanierungspflicht bis 2002) nachkommen. Sofern der Bau des 3. Geleises Wankdorf - Ostermundigen durch die zuständigen Behörden genehmigt bzw. beschlossen ist und die vorliegende Planung Gebäude vorsieht, mit welchen mindestens ein gleichwertiger Lärmschutz für die Umgebung erzielt werden kann, soll auf die im Projekt vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen vorläufig verzichtet werden. Diese Entlastung der SBB verfällt, wenn die entsprechenden Gebäude nicht innerhalb von 4 Jahren ab Inbetriebnahme des 3. Geleises realisiert werden.

Abhängigkeiten:

S -5, 7, 11; R -0

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95	nachgeführt:
--------------------	--------------------

Koordinationsblatt Nr.

R -6

Teilgebiet F, Schermenweg

Zielsetzung:	Zuordnung des Teilgebietes F zur ZPP Nr. 29 Gemeinderatszone. Überbauungsordnung oder gesamtheitliche Planung mit hoher architektonischer und städtebaulicher Qualität
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen AGR, SBB, Grundeigentümer
Weiteres Vorgehen:	Zuordnung zu einer ZPP-Gemeinderatszone Verfahren nach Art 93 BauG

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input checked="" type="checkbox"/> bis 1997
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Innerhalb der Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof" wird dieses Teilgebiet der ZPP Nr. 29 Gemeinderatszone zugewiesen. Art und Mass der Nutzung und die Gestaltungsgrundsätze regeln N -5 und die dazugehörigen Koordinationsblätter.

Mittelfristig wird für das Teilgebiet eine Überbauungsordnung ausgearbeitet. Diese kann mit einem Baugesuch kombiniert werden. Wenn ein Gesamtvorhaben das Planungsziel in der ganzen Zone erfüllt, kann der Gemeinderat mit Zustimmung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung gemäss Art. 93 c BauG auf eine Überbauungsordnung verzichten.

Lärmschutzmassnahmen der SBB (Sanierungspflicht bis 2002 bei unveränderter Anlage, Sanierungspflicht beim Bau eines 3. Geleises gleichzeitig mit der Inbetriebnahme) gegenüber bestehenden Gebäuden sollen mit baulichen Massnahmen im Teilgebiet koordiniert werden.

Bei der Festlegung der Überbauung ist aufzuzeigen, inwieweit neue Bauten im Teilgebiet eine Lärmschutzfunktion für bestehende Bauten in der angrenzenden Wohn- und (Gewerbe)zone übernehmen und mit welchen Massnahmen die SBB ihrer Pflicht zum Lärmschutz (Sanierungspflicht bis 2002) nachkommen.

Sofern der Bau des 3. Geleises Wankdorf - Ostermundigen durch die zuständigen Behörden genehmigt bzw. beschlossen ist und die vorliegende Planung Gebäude vorsieht, mit welchen mindestens ein gleichwertiger Lärmschutz für die Umgebung erzielt werden kann, soll auf die im Projekt vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen vorläufig verzichtet werden. Diese Entlastung der SBB verfällt, wenn die entsprechenden Gebäude nicht innerhalb von 4 Jahren ab Inbetriebnahme des 3. Geleises realisiert werden.

Abhängigkeiten:

N -5, V -14

S -4, 6, 9, 12, 15, 18; R -0, 1

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95

nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

R -7

Teilgebiet G, Güterareal

Zielsetzung:	Zuordnung des Teilgebietes G zur ZPP Nr. 31 Gemeinderatszone. Überbauungsordnung oder gesamtheitliche Planung mit hoher architektonischer und städtebaulicher Qualität
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen AGR, SBB, Grundeigentümer
Weiteres Vorgehen:	Zuordnung zu einer ZPP-Gemeinderatszone Verfahren nach Art. 93 BauG

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung

- Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
 Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren
 Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG
 Auflage im Baubewilligungsverfahren

Realisierung

- bis 1997
 bis 2000
 nach 2000
 unbestimmt

Problemstellung:

Innerhalb der Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof" wird dieses Teilgebiet der ZPP Nr. 31 Gemeinderatszone zugewiesen. Art und Mass der Nutzung und die Gestaltungsgrundsätze regeln N -6 und die dazugehörigen Koordinationsblätter.

Mittelfristig wird für das Teilgebiet eine Überbauungsordnung ausgearbeitet. Diese kann mit einem Baugesuch kombiniert werden. Wenn ein Gesamtvorhaben das Planungsziel in der ganzen Zone erfüllt, kann der Gemeinderat mit Zustimmung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung gemäss Art. 93 c BauG auf eine Überbauungsordnung verzichten.

Lärmschutzmassnahmen der SBB (Sanierungspflicht bis 2002 bei unveränderter Anlage, Sanierungspflicht beim Bau eines 3. Geleises gleichzeitig mit der Inbetriebnahme) gegenüber bestehenden Gebäuden sollen mit baulichen Massnahmen im Teilgebiet koordiniert werden.

Bei der Festlegung der Überbauung ist aufzuzeigen, wie weit neue Bauten im Teilgebiet eine Lärmschutzfunktion für bestehende Bauten in der angrenzenden Wohn- und Gewerbezone übernehmen und mit welchen Massnahmen die SBB ihrer Pflicht zum Lärmschutz (Sanierungspflicht bis 2002) nachkommen. Sofern der Bau des 3. Geleises Wankdorf - Ostermundigen durch die zuständigen Behörden genehmigt bzw. beschlossen ist und die vorliegende Planung Gebäude vorsieht, mit welchen mindestens ein gleichwertiger Lärmschutz für die Umgebung erzielt werden kann, soll auf die im Projekt vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen vorläufig verzichtet werden. Diese Entlastung der SBB verfällt, wenn die entsprechenden Gebäude nicht innerhalb von 4 Jahren ab Inbetriebnahme des 3. Geleises realisiert werden.

Abhängigkeiten:

N- 6; V -7, 12; S- 10, 13
R -0, 2, 8, 15

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95

nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

R -8

Teilgebiet H, Güterareal Süd

Zielsetzung:	Zuordnung des Teilgebietes H zu einer Gewerbezone Gb
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB, AGR, Grundeigentümer
Weiteres Vorgehen:	Zuordnung zu einer Gewerbezone Gb Baubewilligungsverfahren

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung

- Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
 Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren
 Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG
 Auflage im Baubewilligungsverfahren

Realisierung

- bis 1997
 bis 2000
 nach 2000
 unbestimmt

Problemstellung:

Innerhalb der Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof" wird dieses Teilgebiet der Gewerbezone Gb zugewiesen. Damit soll Raum für die Verlegung des Güterumschlags der SBB gesichert werden.

Eine längerfristige Überbauung dieses Teilgebietes für Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen wird ermöglicht im Rahmen eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens.

Die Erschliessung des Teilgebiets G und die Not- und SBB Dienstzufahrt zum Stirnperron müssen jederzeit gewährt werden.

Abhängigkeiten:

V -12
S -13
R -0,7

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95

nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

R -9

Teilgebiet I, Dammweg Nord

Zielsetzung:	Zuordnung des Teilgebietes I zu einer Wohn- und Gewerbezone WG3
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen AGR, Grundeigentümer
Weiteres Vorgehen:	Zuordnung zu einer Wohn- und Gewerbezone WG3 Baubewilligungsverfahren

Stand der Koordination:
<input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input checked="" type="checkbox"/> bis 1997
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Innerhalb der Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof" wird dieses Teilgebiet der Wohn- und Gewerbezone WG3 zugewiesen. Dies entspricht der angrenzenden Zonierung an der Bahnhofstrasse und ermöglicht eine Überbauung des Bereichs zwischen Bahnhofstrasse und Unterführung im Rahmen eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens. Mit dieser Überbauung kann der Bahnhofplatz Ost räumlich besser gefasst werden.

Eine Neuüberbauung muss hohen städtebaulichen und architektonischen Anforderungen genügen und den Durchgang Dammweg gewährleisten. Auf dem Teilgebiet I oder K sind mindestens 100 zusätzliche, gedeckte und gesicherte Veloabstellplätze anzubieten.

Lärmschutzmassnahmen der SBB (Sanierungspflicht bis 2002 bei unveränderter Anlage, Sanierungspflicht beim Bau eines 3. Geleises gleichzeitig mit der Inbetriebnahme) gegenüber bestehenden Gebäuden sollen mit baulichen Massnahmen im Teilgebiet koordiniert werden.

Bei der Eingabe des Baugesuches ist aufzuzeigen, inwieweit neue Bauten im Teilgebiet eine Lärmschutzfunktion für bestehende Bauten in der angrenzenden Wohn- und Gewerbezone übernehmen und mit welchen Massnahmen die SBB ihrer Pflicht zum Lärmschutz (Sanierungspflicht bis 2002) nachkommen.

Sofern der Bau des 3. Geleises Wankdorf - Ostermundigen durch die zuständigen Behörden genehmigt bzw. beschlossen ist und die vorliegende Planung Gebäude vorsieht, mit welchen mindestens ein gleichwertiger Lärmschutz für die Umgebung erzielt werden kann, soll auf die im Projekt vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen vorläufig verzichtet werden. Diese Entlastung der SBB verfällt, wenn die entsprechenden Gebäude nicht innerhalb von 4 Jahren ab Inbetriebnahme des 3. Geleises realisiert werden.

Abhängigkeiten:

N -3; V -8, 13

S -14

R -0, 3, 10, 16

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95

nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

R -10

Teilgebiet K, Dammweg Mitte

Zielsetzung:	Zuordnung des Teilgebietes K zu einer Zone für Sport- und Freizeitanlagen S+F
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen AGR, Grundeigentümer
Weiteres Vorgehen:	Zuordnung zu einer Zone für Sport- und Freizeitanlagen S+F

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung

- Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
 Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren
 Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG
 Auflage im Baubewilligungsverfahren

Realisierung

- bis 1997
 bis 2000
 nach 2000
 unbestimmt

Problemstellung:

Innerhalb der Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof" wird dieses Teilgebiet der Zone für Sport- und Freizeitanlagen S+F zugewiesen. Damit wird die bestehende Nutzung als Schrebergärten weiterhin ermöglicht.

Das SBB-Projekt für ein 3. Geleise Wankdorf-Ostermundigen beinhaltet den Bau einer Lärmschutzwand entlang den Geleisen. Die Wand kann ostseitig in die Nutzung integriert werden.

Auf dem Teilgebiet I oder K sind mindestens 100 zusätzliche, gedeckte und gesicherte Veloabstellplätze anzubieten.

Abhängigkeiten:

V -8
S -14
R -0, 9

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95

nachgeführt: Sept. 96

Koordinationsblatt Nr.

R -11

Teilgebiet L, Dammweg Süd

Zielsetzung:	Zuordnung des Teilgebietes L zu einer Wohn- und Gewerbezone WG2
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen AGR, Grundeigentümer
Weiteres Vorgehen:	Zuordnung zu einer Wohn- und Gewerbezone WG2

Stand der Koordination:		
<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input checked="" type="checkbox"/> bis 1997
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Innerhalb der Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof" wird dieses Teilgebiet der Wohn- und Gewerbezone WG2 zugewiesen. Die bestehende Nutzung wird somit festgeschrieben. Wohnnutzung wird durch die Immissionsbelastung und die Orientierung der lärmabgewandten Seite ausgeschlossen.

Eine neue Überbauung in dieser Zone muss den Durchgang zur geplanten Velo- und Fusswegverbindung Oberdorfstrasse - Ringstrasse gewährleisten.

Abhängigkeiten:

V -7
S -14
R -0, 15

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95	nachgeführt:
--------------------	--------------------

Koordinationsblatt Nr.

R -12

Bahnareal

Zielsetzung:	Zuordnung des Bahnareals
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB, AGR, Grundeigentümer
Weiteres Vorgehen:	Zuordnung zu einer ungezonten Verkehrsfläche

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input checked="" type="checkbox"/> bis 1997
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Im Rahmen der Richtplanung sollen keine von der Eisenbahn genutzten Verkehrsflächen überbaut werden. Innerhalb der Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof" wird dieses Teilgebiet als Bahnareal belassen.

Zuständig für dieses Areal ist die Eisenbahngesetzgebung.

Abhängigkeiten:

V -7

R -0, 15

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95 nachgeführt: Sept. 96

Koordinationsblatt Nr.

R -13

Perronzugang von Poststrasse und Schermenweg

Zielsetzung:	Rechtliche Sicherung von Raum für einen Perronzugang von Poststrasse und Schermenweg
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB, Grundeigentümer
Weiteres Vorgehen:	Festlegung Perimeter der Unterführung durch städtebaulichen Architekturwettbewerb oder ähnliches Verfahren Teilgebiete A und D

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung

- Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
 Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren
 Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG
 Auflage im Baubewilligungsverfahren

Realisierung

- bis 1997
 bis 2000
 nach 2000
 unbestimmt

Problemstellung:

Ein Zugang zu den Perronanlagen sowohl von Seite Poststrasse als auch von Seite Schermenweg muss rechtlich gesichert werden.

Das zuerst erarbeitete der beiden Verfahren für die Teilgebiete A und D legt die Lage der Unterführung fest, das zweite Verfahren muss einen Anschluss auf seiner Seite gewährleisten.

Mit der Überbauung dieser Gebiete muss auch der Perronzugang erstellt werden. Die Finanzierung ist in einem Infrastrukturvertrag zu regeln.

Wird der Zugang vor der Überbauung der Teilgebiete A oder D geschaffen, so stellt er eine Randbedingung für Wettbewerb und weiteres Verfahren dar.

Abhängigkeiten:

V -5, 14
R -1, 4, 14

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95

nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

R -14

Veloverbindung Poststrasse - Schermenweg

Zielsetzung:	Rechtliche Sicherung von Raum für eine Veloverbindung Poststrasse - Schermenweg
Federführung: Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte: Gemeinde Ostermundigen SBB, Grundeigentümer
Weiteres Vorgehen: Festlegung Perimeter der Veloverbindung durch städtebaulichen Wettbewerb oder ähnliches Verfahren im Teilgebieten A und D

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input type="checkbox"/>	

Problemstellung:

Die im kommunalen und regionalen Veloroutennetz enthaltene Veloverbindung Poststrasse - Schermenweg soll als Fahrradunterführung ermöglicht werden.

Das zuerst erarbeitete der beiden Verfahren für die Teilgebiete A und D legt die Lage der Fahrradunterführung fest, das zweite Verfahren muss einen Anschluss auf seiner Seite gewährleisten.

Wird der Zugang vor der Überbauung der Teilgebiete A oder D geschaffen, so stellt er eine Randbedingung für Wettbewerb und weiteres Verfahren dar.

Abhängigkeiten:

V -6, 14

R -1, 4, 13

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95

nachgeführt:

Koordinationsblatt Nr.

R -15

Verbindung Oberdorfstrasse - Ringstrasse

Zielsetzung:	Rechtliche Sicherung von Raum für eine Verbindung Oberdorf-/ Ring-/ Güterstrasse für Velofahrer/-innen und Fussgänger/-innen sowie ggf. für die Buslinie 28
Federführung:	Gemeinde Ostermundigen
Beteiligte:	Gemeinde Ostermundigen SBB, Grundeigentümer
Weiteres Vorgehen:	Festlegung Perimeter der Unterführung durch Überbauungsordnung

Stand der Koordination:

Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung	Realisierung
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"	<input type="checkbox"/> bis 1997
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren	<input type="checkbox"/> bis 2000
<input type="checkbox"/> Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG	<input type="checkbox"/> nach 2000
<input type="checkbox"/> Auflage im Baubewilligungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> unbestimmt
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgabe für Überbauungsordnung	

Problemstellung:

Die im kommunalen und regionalen Veloroutennetz enthaltene Velo- und Fusswegverbindung Oberdorfstrasse - Ringstrasse soll als Unterführung ermöglicht werden.

Wird die Unterführung vor der Überbauung des Teilgebiets G geschaffen, so stellt diese eine Randbedingung für das weitere Verfahren dar.

Abhängigkeiten:

V -7

S -10

R -7, 11, 12

Dokumentation:

Technischer Bericht

erstellt: April 95

nachgeführt: gemäss GGR-Beschluss vom 22. Mai 97

Koordinationsblatt Nr.

R -16

Fusswegverbindung Dammweg**Zielsetzung:**Rechtliche Sicherung von Raum für die
Fusswegverbindung Dammweg
.....
.....**Federführung:**Gemeinde Ostermundigen
.....**Beteiligte:**Gemeinde Ostermundigen
Grundeigentümer
.....**Weiteres Vorgehen:**
.....
.....
.....**Stand der Koordination:**
 Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung
Bedeutung

-
- Vorgabe für Zonenplanänderung Nr. 1 "Bahnhof"
-
-
- Vorgabe für Wettbewerb oder ähnliches Verfahren
-
-
- Vorgabe für Verfahren nach Art. 93 BauG
-
-
- Auflage im Baubewilligungsverfahren
-
-
- Auflage bei Landabtretung

Realisierung

-
- bis 1997
-
-
- bis 2000
-
-
- nach 2000
-
-
- unbestimmt

Problemstellung:

Die bestehende Fusswegverbindung von der Bernstrasse zum Dammweg soll auch bei einer Neuüberbauung der Wohn- Gewerbezone WG3 (R -9) erhalten bleiben.

Dieses öffentliche Wegrecht ist bei einer Überbauung oder Landabtretung rechtlich sicherzustellen.

Abhängigkeiten:

V -13
R -3, 9

Dokumentation:

Technischer Bericht

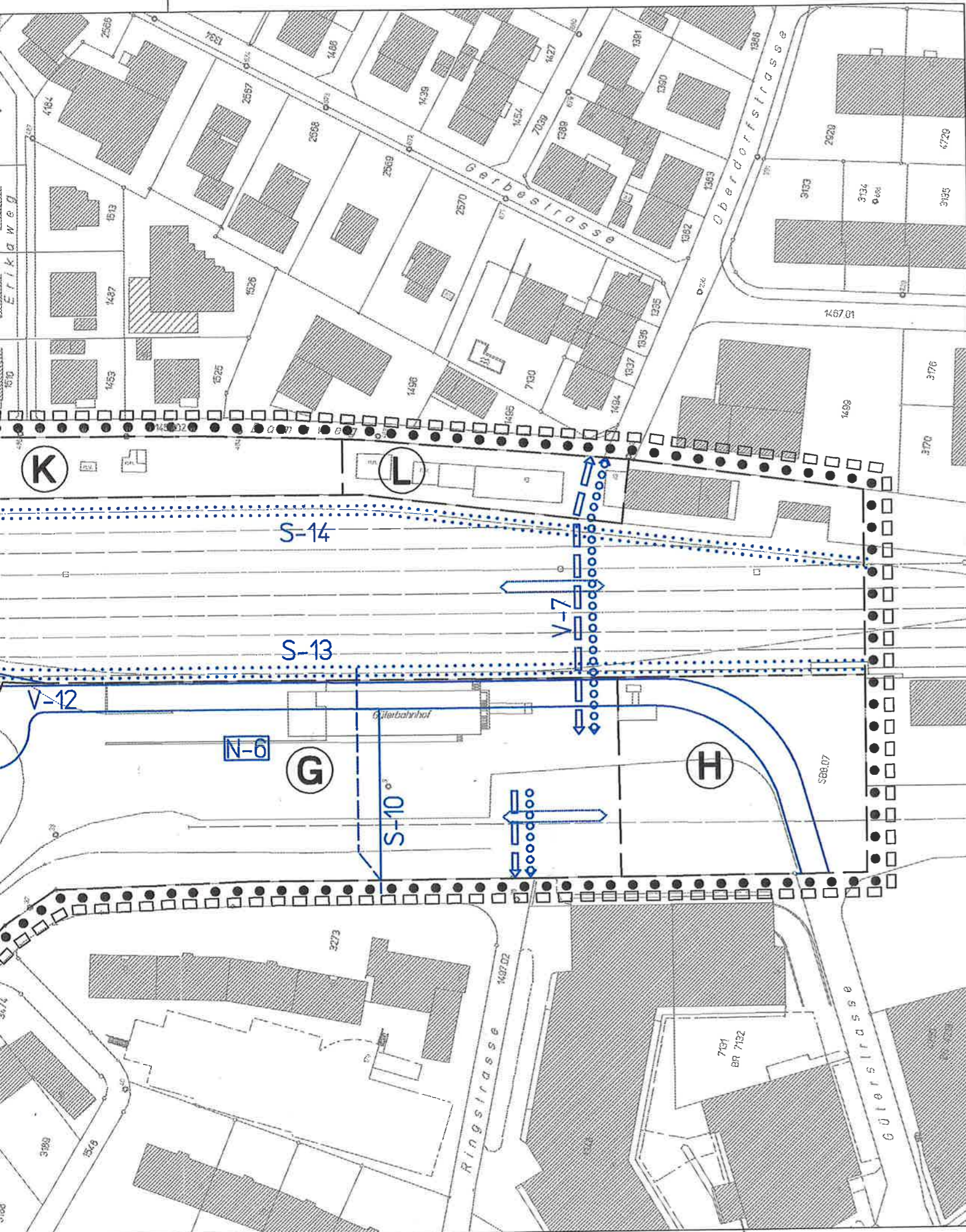
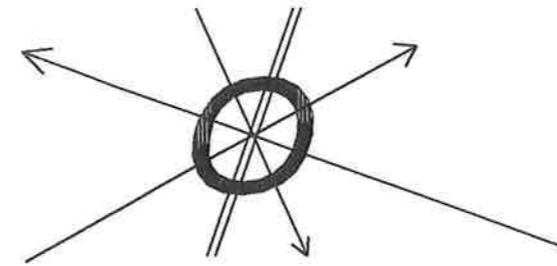
erstellt: April 95

nachgeführt:

Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Ostermundigen

Eine Gemeinschaftsplanung von Gemeinde Ostermundigen, SBB, SVB und Kanton Bern

Projektleitung:
Theo Weber, Gemeindepräsident 3072 Ostermundigen Tel. 031/ 931 10 44 Fax 031/ 931 40 97
Projektbeauftragter:
Hanspeter Liechli, AAP Laupenstr. 45 3008 Bern Tel. 031/ 381 05 45 Fax 031/ 381 48 92



RICHTPLAN NUTZUNG - VERKEHR - STÄDTEBAU

- | | | | |
|--|---|--|------------------------------|
| | Perimeter Richtplan | | Vororientierung |
| | Perimeter Zonenplan-
änderung Nr.1 "Bahnhof" | | Zwischenergebnis |
| | Teilgebietsbereich | | Festsetzung |
| | Teilgebiet | | Nr. des Koordinationsblattes |

NUTZUNG

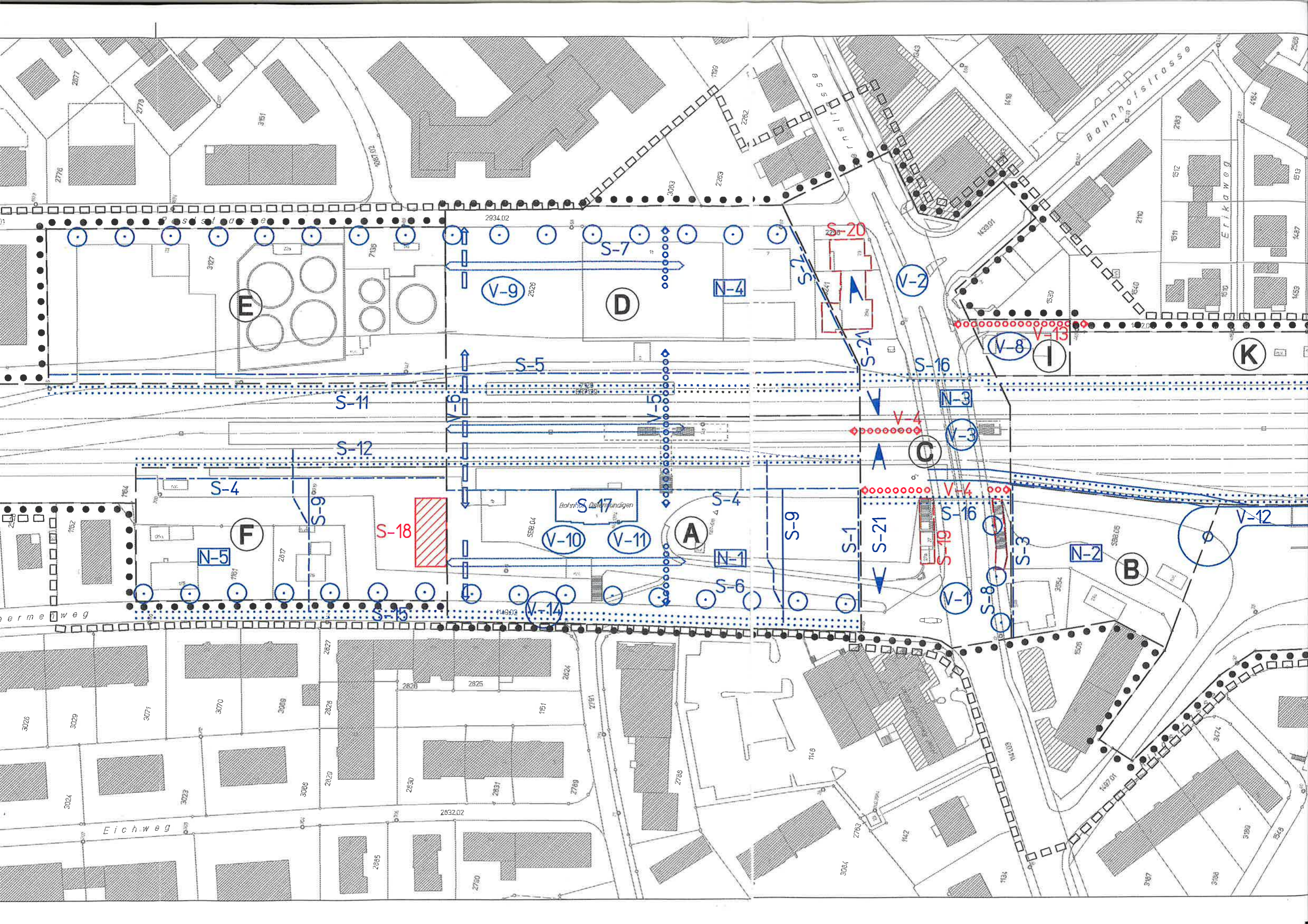
- | | |
|--|--------------------|
| | Nutzung Teilgebiet |
|--|--------------------|

VERKEHR

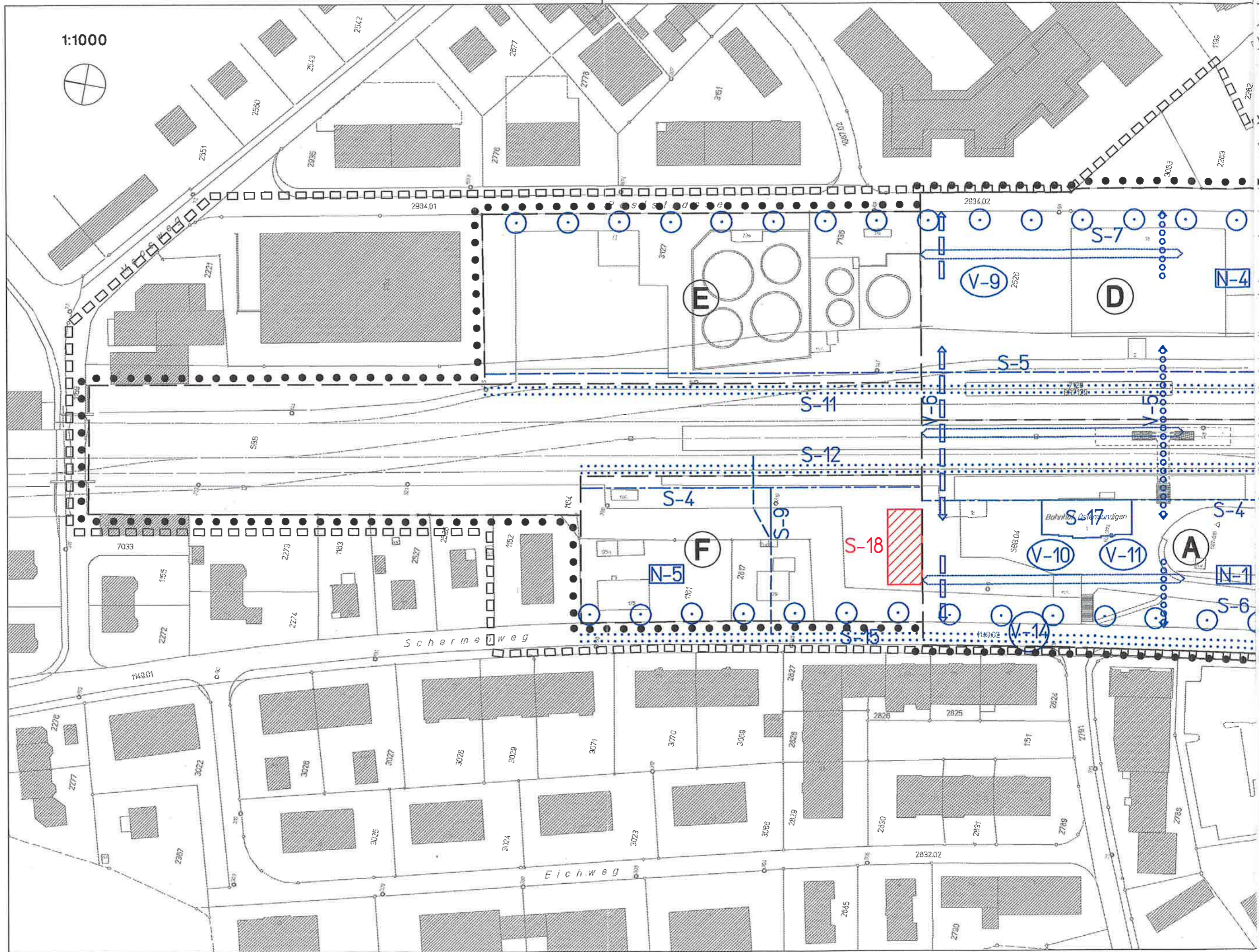
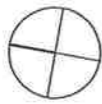
- | | |
|--|--------------------------------------|
| | Erschliessungsstrasse |
| | Veloverbindung |
| | Fussgänger Verbindung |
| | Bereich für definitive
Situierung |
| | Verkehrsraum |
| | Abstellfläche |

STÄDTEBAU

- | | |
|--|--|
| | Baulinie |
| | Zwingend abzubrechende
Bauten und Anlagen |
| | Neues Dienstgebäude |
| | Baum |
| | Terrainanpassungen
— gew. — neu |
| | Sichtbezug |
| | Lärmschutz bezüglich
Bahn / Strasse |



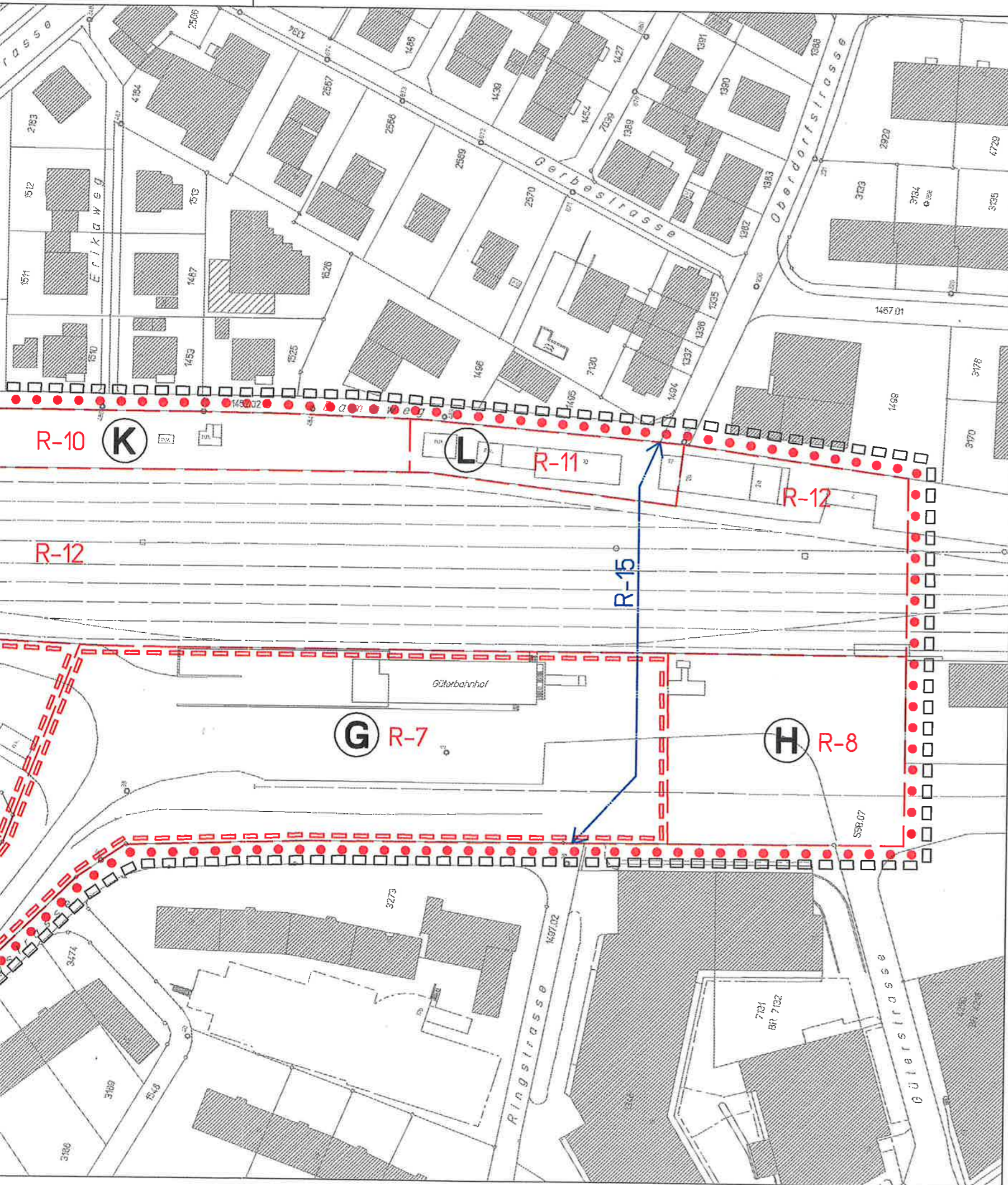
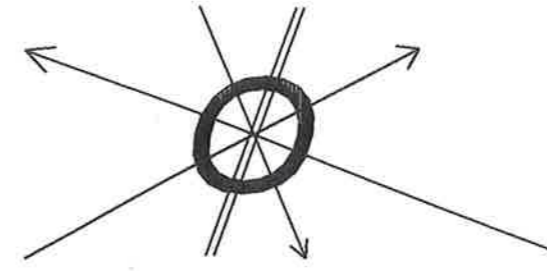
1:1000



Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Ostermündigen

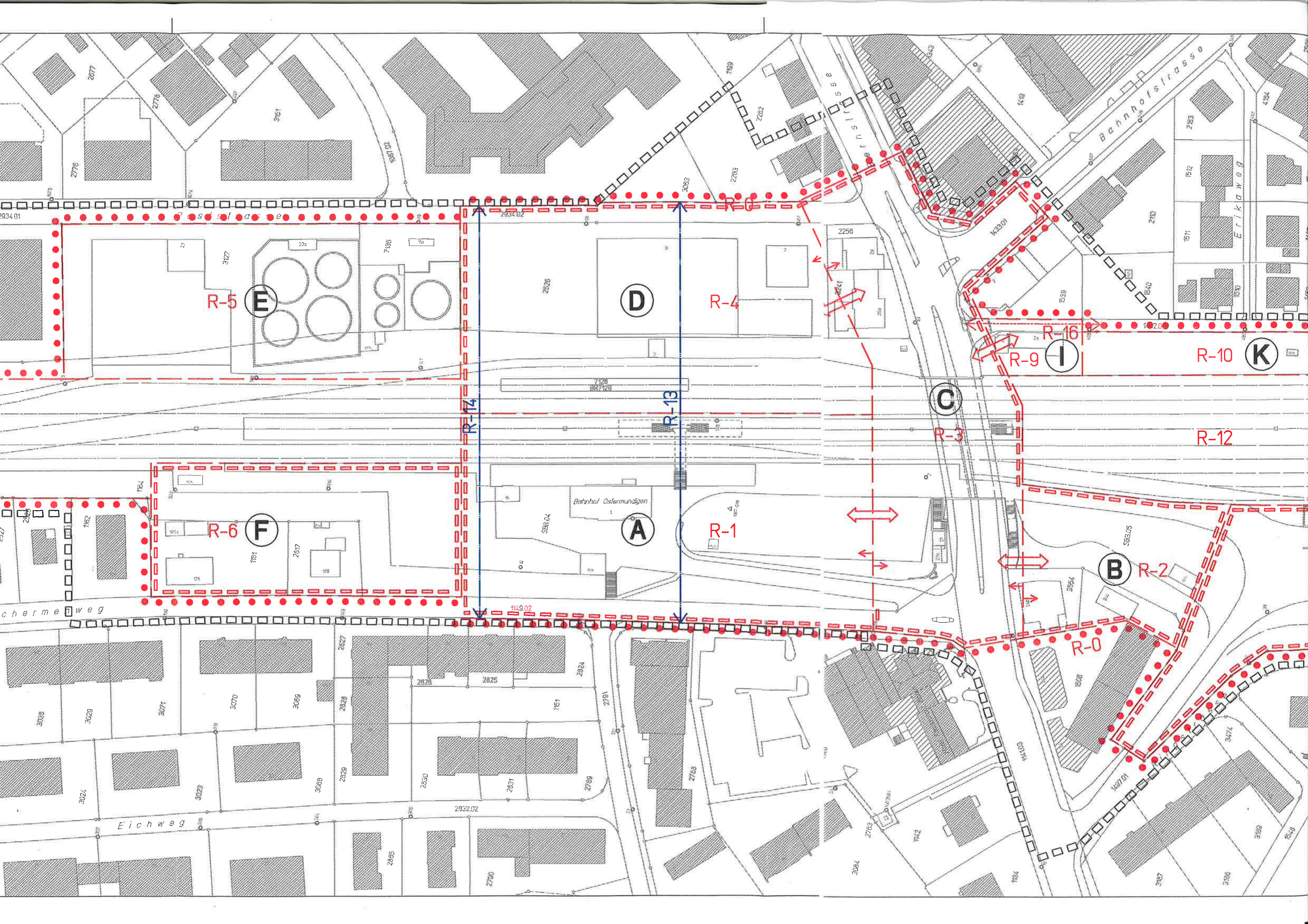
Eine Gemeinschaftsplanung von Gemeinde Ostermündigen, SBB, SVB und Kanton Bern

Projektleitung:
Theo Weber, Gemeindepräsident 3072 Ostermündigen Tel. 031/ 931 10 44 Fax 031/ 931 10 45
Projektbeauftragter:
Hanspeter Liechli, AAP Laupenstr. 45 3008 Bern Tel. 031/ 381 05 45 Fax 031/ 381 48 49



RICHTPLAN REALISIERUNG

- | | | | |
|--|--|--|------------------|
| | Perimeter Richtplan | | Vororientierung |
| | Perimeter Zonenplan-
änderung "Bahnhof" | | Zwischenergebnis |
| | Perimeter Zone mit
Planungspflicht | | Festsetzung |
| | Teilgebietsbereich | | |
| | Teilgebiet | | |
| | Nr. des Koordinationsblattes | | |
| | Abhängigkeiten der
Teilgebiete | | |
| | Teilgebiets-Grenze
(verschiebbar) | | |
| | Verkehrsverbindung | | |



1:1000

